Betrachtungen

über das

Recht auf Entschädigung

wegen

entzogener Grundsteuerfreiheit.

Betrachtungen

über das

Recht auf Entschädigung

wegen entzogener Grundsteuerfreiheit.

(Mit besonderer Rücksicht auf die neuere Gesetzgebung des Herzogthums Sachsen-Altenburg.)

Von

D. Karl Friedrich Günther,

Präsidenten des K. Sächs. Spruchcollegiums zu Leipzig, Ordinarius und Erstem Professor der Juristenfacultät daselbst.

Leipzig 1855.

Verlag der Dürr'schen Buchhandlung.

Das Jahrhundert, in dessen zweiter Hälfte wir stehen, ist nicht minder reich, ja vielleicht noch reicher an Veränderungen im Staatsleben, als manche, die ihm im Laufe der Zeiten vorangegangen sind. Für Deutschland sind es namentlich drei ziemlich gleich weit von einander entfernte Zeitpunkte, welche den Anfang ebensovieler Perioden bezeichnen, in denen diese Veränderungen gleichsam stufenweise Fortschritte gemacht haben. Es sind dies die Jahre 1815, 1831 und 1848. — Als im Jahre 1815 die Unabhängigkeit Deutschlands von dem Einflusse Frankreichs endgültig erkämpft war, traten sogleich in mehreren deutschen Staaten — zum Theil hervorgerufen durch eigene Erklärungen der Fürsten und Regierungen — mannigfaltige Wünsche der Staatsangehörigen hervor, welche sämmtlich darauf gerichtet waren, daß dem Volke ein gewisser Antheil an der gesetzgebenden Gewalt, verbunden mit einer Ueberwachung der Verwaltung eingeräumt, oder Befugnisse dieser Art, wo sie in einer oder der andern Form bereits bestanden, erweitert und auf andere Grundlagen gestellt werden möchten. Man pflegte den Inbegriff dieser Befugnisse als „constitutionelles System", genauer und richtiger gesagt, als „Repräsentativsystem" zu bezeichnen. Allein jenes Verlangen beschränkte sich nicht auf den angegebenen Zweck, sondern es waren mit ihm noch mehrfältige andere Anträge verbunden, welche sich auf die rechtliche Stellung

und das gegenseitige Verhältniß der einzelnen Classen der Staatsbürger bezogen.

In einigen deutschen Ländern fanden schon während dieser ersten Periode jene Forderungen der Völker bei den Regierungen Gehör und wurden in größerer oder geringerer Ausdehnung bewilligt; — in anderen wurden sie entschieden zurückgewiesen und leider fehlte es schon damals nicht an Versuchen, auf rechtswidrige Weise das zu verlangen, was der Bitte versagt worden war. — In noch anderen deutschen Particularstaaten begnügte man sich mit dem stillen Wunsche, ohne auf erlaubtem oder unerlaubtem Wege einen Versuch zu dessen Verwirklichung zu machen. — So verstrich eine Reihe Jahre bis die revolutionäre Regierungsveränderung, welche im Jahre 1830 in Frankreich eintrat, das Signal für Deutschland gab, zwar nicht, wie in Frankreich, gegen die Dynastien gewaltsam vorzuschreiten, aber doch Abänderungen der bestehenden Staatseinrichtungen in dem schon bemerklich gemachten Sinne, und zwar zum Theil in sehr stürmischer Weise zu fordern. Indessen gelang es damals, beim Beginne der zweiten der vorerwähnten Perioden, den Männern, die an der Spitze der Staaten standen, oder an diese Stellen berufen wurden, unter Mitwirkung des intelligenten und gutgesinnten Theiles der Nationen den Sturm zu beschwören. Was irgend gewährt werden konnte — was nicht schlechterdings unvereinbar mit dem Wesen eines vernunftmäßig eingerichteten Staates war, und nicht absolut im Widerspruch mit dem von allen Verständigen als heilig und unverletzlich anerkannten monarchischen Principe stand, — das wurde von den Regierungen gewährt und es gingen aus den damals zwischen ihnen und den Vertretern des Volks gepflogenen Verhandlungen eine Reihe von Grundgesetzen für einzelne deutsche Staaten hervor, welche den Erwartungen der Staatsbürger, mindestens der Einsichtigen und Gemäßigten unter ihnen, wenn nicht allenthalben vollständig, doch ganz gewiß insoweit entsprachen, daß sich den Völkern die Aussicht auf einen Zustand eröffnete, der für lange Zeit hinaus Zufriedenheit, Glück und Wohlstand versprach. Auch

schien diese Aussicht keine Täuschung gewesen zu sein, und fast ein Jahrzehent hindurch pries man allenthalben das Glück der neuen Verfassungen, erfreute sich der Erweiterungen der bürgerlichen Freiheit, welche sie gewährten, suchte etwanige Unzuträglichkeiten, die noch bemerkbar wurden, mit den Mitteln und auf den Wegen, welche eben jene Verfassungen darboten, zu beseitigen, und fühlte sich, wenigstens im Allgemeinen, behaglich und glücklich. Aber dieser Zustand, auf den wir jetzt, nachdem er verschwunden, nicht ohne Sehnsucht nach seiner Wiederherstellung zurückblicken, sollte leider nicht allzulange dauern. Schon seit dem Jahre 1840, also kaum ein Jahrzehent nach der Einführung jener Staatsgrundgesetze, erhoben sich in mehreren Staaten theils in den Landtagsverhandlungen, theils in der Presse Stimmen, welche nicht etwa Fortbildung der Verfassungen auf den gegebenen Grundlagen, sondern Umänderung dieser Grundlagen selbst für nothwendig erklärten. Diese Stimmen wurden von Jahr zu Jahr zahlreicher und lauter, und blieben nicht ohne bedeutenden Einfluß auf die öffentliche Meinung. Doch würde der anschwellende Strom wohl noch innerhalb seiner Ufer zu erhalten gewesen sein, wenn nicht das Jahr 1848 urplötzlich die ganze Lage der Dinge verändert hätte. Das politische Erdbeben, welches in jenem verhängnißvollen Jahre den Thron von Frankreich umstürzte und eine Republik an dessen Stelle entstehen ließ, die nur kurze Zeit dauern und bald wieder einer Monarchie weichen sollte, die weit absoluter war als die gestürzte, erstreckte sich in seinen Wirkungen mit Blitzesschnelligkeit auch über Deutschland, ja noch weit über Deutschlands Grenzen hinaus und überall erscholl der Aufruf zu einem allgemeinen Angriffe auf das Bestehende — einem Angriffe, der den unverhohlenen Zweck hatte, die ganzen bisherigen Grundlagen des Staatslebens zu zertrümmern und nach einem idealen Plane ein neues Gebäude zu errichten, über dessen Gestaltung die Baumeister reiflich ebensowenig, als über die Mittel zu dessen Ausführung im Klaren, oder auch nur unter sich selbst einig waren.

Es lag in der Natur der Sache, daß jede dieser Umgestaltungen des öffentlichen Lebens auch auf das Privatleben vielfältig einwirken, und für die einzelnen Classen der bürgerlichen Gesellschaft mehr oder weniger Abänderungen der seit langen Jahren bestandenen Verhältnisse und Zustände bringen mußte. Waren auch großentheils diese Veränderungen in der ersten, wie in der zweiten Periode wahre Verbesserungen — brachten sie Beseitigung von Unbilligkeiten und Uebelständen, die sich im Laufe der Zeit gebildet hatten — entfernten sie Ungerechtigkeiten, für welche man keine andere Entschuldigung anzuführen vermochte, als daß sie seit langer Zeit geübt worden, so konnte es doch nicht fehlen, daß selbst hierdurch mancherlei Interessen verletzt wurden, welche mit dem bisher Bestandenen eng zusammenhingen und aus demselben nicht immer in unrechtmäßiger Weise hervorgegangen waren. Daraus entwickelte sich mit Nothwendigkeit zwischen dem Alten und dem Neuen ein Kampf, aus welchem allerdings das Neue meistentheils als Sieger hervorging. Allein dieser Kampf hatte doch damals fast in allen deutschen Ländern im Ganzen immer noch einen humanen Charakter. Auf der einen Seite überzeugten sich die Meisten von denjenigen, welchen die Verzichtleistung auf bisher genossene Vortheile und Stellungen angesonnen wurde, daß es Gebot der Pflicht wie der Klugheit sei, nicht eigensinnig auf der Erhaltung von Zuständen zu bestehen, deren Fortdauer von der bei weitem größten Mehrzahl auch der Verständigsten und Gemäßigtesten für unmöglich erklärt, und selbst von den Staatsregierungen als unhaltbar anerkannt waren. Andererseits gingen aber auch die Gönner des Fortschritts wenigstens im Allgemeinen (obwohl es an einzelnen Ausnahmen nicht fehlte) von der billigen Ansicht aus, daß diese Veränderungen nicht blos mit einseitigen Opfern erkauft werden, sondern daß Alle gleichmäßig, d. h. verhältnißmäßig dazu beitragen müßten — man gestand ein, daß, während die Gesellschaft im Ganzen und außerdem noch eine große Anzahl Einzelner von den neuen Einrichtungen Gewinn hatte, dieser Gewinn nicht auf Kosten anderer Einzelner erlangt

werden dürfe, sondern den Letzteren ihr Verlust, soweit nur immer möglich, vergütet werden müsse.

War dies der Charakter der mit dem Jahre 1830 begonnenen Neugestaltungen des öffentlichen Lebens, so läßt sich nicht dasselbe von den Erscheinungen des Jahres 1848 rühmen. Jene billige Rücksicht, besser gesagt, jene thatsächliche Anerkennung der ewigen Grundsätze des Rechts, durch welche die vorgedachte zweite Periode, zumal in ihrer ersten Hälfte, sich auszeichnete, war verschwunden. Sie galt für Schwäche und Halbheit; ihre Bekenner und Vertheidiger wurden entweder aus ihrem Wirkungskreise vertrieben, wenigstens derselbe ihnen dergestalt verleidet, daß sie ihn freiwillig verließen, oder — wo nicht von amtlicher Wirksamkeit, sondern nur von jenem Einflusse die Rede war, der in höherer geistiger und sittlicher Bildung, lange Jahre hindurch bewiesener Vaterlandsliebe und in dem hierdurch erworbenen öffentlichen Zutrauen seine Quelle hatte — sich mißmuthig zurückzogen, weil sie einsahen, oder doch glaubten, daß von ihnen bei den eingetretenen Umständen nichts mehr mit Erfolg gethan werden könne. Gewalt, und zwar sehr häufig völlig rücksichtslose Gewalt, war an die Stelle der früheren Rechtsachtung getreten — nicht bei Allen, die damals auf dem Schauplatze des öffentlichen Lebens thätig waren — es wäre eine grobe Ungerechtigkeit, dies zu behaupten — aber doch bei Vielen, sehr Vielen, bei so Vielen, daß der Charakter jener Zeit ganz unstreitig als ein gewaltthätiger, als ein solcher bezeichnet werden muß, bei dem das einseitige Streben nach einem im Nebel verschwimmenden Ideale alle Forderungen nicht blos der Billigkeit, sondern auch des klaren Rechts in den Hintergrund gedrängt hatte. Die Regierungen, überrascht und außer Stande, dem heranbrausenden Orkane zu widerstehen, hatten für den Augenblick genug mit ihrer Selbsterhaltung zu thun und in der That war das hierauf gerichtete Streben kein Erzeugniß des bewußtlosen Triebes — es war Erfüllung einer klar erkannten Pflicht nicht nur gegen die Dynastien, sondern auch gegen die bürgerliche Gesellschaft

selbst. Denn wären damals die Throne gestürzt worden, so verfiel Deutschland ganz unstreitig in eine allgemeine Anarchie und das Unglück wäre unabsehbar gewesen.

Den Stempel eines Zustandes bedenklicher Störung, ja beginnender Auflösung der bürgerlichen Ordnung trägt denn nun natürlich auch die Gesetzgebung der damaligen Zeit, obschon nicht allenthalben in gleichem Grade, weil der Widerstand der Regierungen gegen den Andrang der Revolution nicht überall ein gleich kräftiger gewesen war und der Natur der Verhältnisse nach nicht hatte sein können.

Ungeheure Opfer mußten gebracht werden von Allen, die bis dahin irgend eines Vorzugs sich zu erfreuen gehabt hatten! Daß in einem wohlgeordneten Staate die öffentlichen Rechte der verschiedenen Classen der Staatsbürger nie ganz gleich sein können, daß aber das Zurückstehen der einen Classe gegen eine andere wieder ausgeglichen wird durch gewisse Vortheile, die der ersteren zukommen, ohne daß die letztere daran Theil nimmt — dieser Satz wurde als eine zu Gunsten der höheren Classen erfundene Fiction verlacht und verworfen und das Princip an die Spitze gestellt, daß einige Classen der Staatsbürger alle bis dahin genossenen Vortheile aufgeben, andere aber nicht nur die ihrigen behalten, sondern neue dazu bekommen müßten — und dies nannte man Gleichheit vor dem Gesetze — ein Ausdruck, mit dem wohl die Wenigsten einen klaren Sinn verbunden haben mögen.

Keine der höheren Classen der Gesellschaft entging diesem Nivellirungsbestreben, aber keine wurde doch härter davon betroffen, als der Stand der Rittergutsbesitzer. Ohne die mindeste Rücksicht zu nehmen auf den Ursprung der vorhandenen Zustände, auf die Art und Weise, wie sich dieselben historisch entwickelt hatten, auf den verschiedenen juristischen Charakter der damit verbundenen Rechte und auf die ebenso verschiedenen Quellen derselben — ohne Untersuchung, ob sie mit den Ansprüchen auf eine vernünftige und gerechte Gestaltung der Verfassung vereinbar seien oder nicht, wurde Alles, Ehrenrechte, politische Rechte, Privatrechte, unterschiedlos

gestrichen und hinweggeworfen, ohne im Entferntesten daran zu denken, daß diese verschiedenen Gattungen von Rechten schlechterdings nicht mit einem und demselben Maaßstabe gemessen und nicht nach einem und demselben Grundsatze beurtheilt werden können.

In wenig deutschen Ländern findet diese Bemerkung in der Geschichte der letztgedachten Jahre eine stärkere Bestätigung, als im Herzogthume Sachsen-Altenburg. Es liegt offen am Tage, daß dort wahre und unleugbare Rechtsverletzungen stattgefunden haben. Muß man auch zugestehen, daß die Staatsregierung ihrerseits alles Mögliche gethan hat, um dieselben zu vermeiden, oder doch das Drückende derselben zu mildern, so hat doch der Erfolg gezeigt, daß ihre Bestrebungen sehr oft nicht im Stande waren, die entgegenstehenden Hindernisse zu überwinden. — Namentlich geriethen die Rittergutsbesitzer, mit ihnen aber auch zugleich die Besitzer vieler anderer, früher mit gewissen Rechten ausgestatteten Grundstücke in eine Lage, die, wenn auch äußerlich durch ein Gesetz festgestellt, doch nach der Ueberzeugung aller Unparteiischen den Forderungen des Rechts durchaus nicht entsprach. So geschah es, daß unter den Betheiligten die Frage zur Sprache kam, ob sie nicht berechtigt seien, darauf anzutragen, daß mehrere wichtige, in dem Gesetze, das wir meinen, enthaltene Bestimmungen auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert würden. Es ist dies das

Gesetz

die Entschädigung für den Wegfall von Grundsteuerbefreiungen betreffend, vom 20. Januar 1851

(Gesetz-Sammlg. für das Herzogthum Altenburg v. J. 1851. Stck. II. Nr. 4. S. 3 ff.)

Wenn wir es unternehmen, unsere Ansicht darüber auszusprechen, wie diese Frage zu beantworten sei, so dürfen wir, soll anders unsere Betrachtung ihren Zweck erfüllen, uns nicht mit Vorschlägen, wie etwa den Wünschen der Interessenten

genügt werden könnte, beschäftigen, sondern wir müssen auf die tiefer liegenden Grundsätze des Staatsrechts selbst eingehen und aus ihnen eine Beantwortung jene Frage entwickeln.

Es könnte vielleicht angemessen erscheinen, zunächst eine geschichtliche Darstellung der Ereignisse und Verhandlungen zu geben, welche dem fraglichen Gesetze vorangegangen sind. Diese Obliegenheit gedenken wir auch keineswegs unerfüllt zu lassen.*) Wir ziehen es jedoch vor, zuvörderst die allgemeinen rechtlichen und factischen Grundlagen zu ermitteln und festzustellen, durch welche das Urtheil darüber begründet werden muß, ob denen, welche durch jenes Gesetz betroffen worden sind, ein gerechter Anspruch auf dessen Abänderung zustehe.

Im Allgemeinen schicken wir folgende Bemerkungen voraus, die den Zweck haben, den Gegenstand, den wir behandeln wollen, möglichst genau zu bestimmen und zu begrenzen.

Der Titel des Gesetzes, das zu der gegenwärtigen Abhandlung Veranlassung gegeben hat, zeigt an, daß dort Bestimmungen über Entschädigung für den Wegfall von Grundsteuerbefreiungen getroffen worden sind. Hieraus ergiebt sich unsere Aufgabe von selbst. Wir werden uns in der Hauptsache die doppelte Frage zu stellen haben:

A Steht den Besitzern solcher Grundstücke, welche bisher verfassungsmäßig steuerfrei waren, wenn dieselben mit Steuern belegt werden — angenommen, daß dies überhaupt auch gegen den Willen der Besitzer ohne Rechtsverletzung geschehen kann — ein Recht zu, deshalb eine Entschädigung vom Staate zu fordern? — unter welchen Voraussetzungen kann ein solcher Anspruch mit Beifall Rechtens geltend gemacht werden, und nach welchen Grundsätzen wird diese Entschädigung zu bemessen sein?

B Hat den Rittergütern (und nächst ihnen noch gewissen anderen Grundstücken) im Herzogthume Sachsen-Altenburg

---

*) Vergl. den Abschnitt III.

eine Steuerfreiheit in solcher Maaße, daß für deren Aufhebung eine Entschädigung in Anspruch genommen werden kann, zugestanden?

Vorläufig haben wir auf zwei Punkte aufmerksam zu machen:

1. Die Rittergüter bilden zwar einen sehr ansehnlichen Bruchtheil derjenigen Grundstücke, welche früher steuerfrei waren, und später für steuerbar erklärt wurden; allein sie sind nicht die Einzigen. Nächst ihnen kommen zunächst diejenigen im Herzogthume Sachsen-Altenburg gelegenen Grundstücke in Betracht, welche „ausgelassene Güter" genannt zu werden pflegen, und welche meistentheils, wo nicht durchaus, Parcellen ehemaliger später getheilter Rittergüter sind, gegenwärtig aber sich zum größten Theile im Eigenthume bäuerlicher Grundbesitzer befinden. — Nur auf diese beiden Classen wird sich unsere Betrachtung beschränken. Sie wird sich also nicht erstrecken auf die Verhältnisse der Domanialgüter, geistlichen Güter und anderen Grundstücke, die ebenfalls früher steuerfrei waren, bei denen aber, wenigstens zum Theil, wesentlich verschiedene Rücksichten eintreten.
2. Da wir solchergestalt, wenn auch nicht ausschließlich, doch hauptsächlich mit den Verhältnissen und Rechten der Rittergüter uns zu beschäftigen haben werden, so scheint es nicht überflüssig zur Vermeidung von Mißverständnissen, oder wohl auch geflissentlichen Mißdeutungen gleich hier noch besonders hervorzuheben, wie wir keineswegs behaupten, daß die Stellung der Rittergutsbesitzer in der Maaße, wie sich dieselbe in früherer Zeit ausgebildet hatte, unverändert habe fortbestehen sollen, oder auch nur fortbestehen können. Sie war in den Staaten, in denen das Repräsentativsystem — das sogenannte constitutionelle System — die Grundlage des öffentlichen Rechts bildet, mindestens zum Theil unvereinbar mit der Idee, welche demselben zum Grunde liegt. Aber daraus folgt mit nichten, daß Alles, was den Rittergütern und deren Be-

sitzern bisher als besonderes Recht zukam, nun mit einem Federstriche ohne irgend eine Entschädigung aufgehoben werden konnte, oder daß eine Entschädigung dafür nur nach ganz willkürlichen Sätzen, gleichsam als ein Gnadengeschenk gewährt zu werden brauche. (Wir werden später sehen, daß dies allerdings die Ansicht, nicht der Herzogl. Altenburgischen Regierung, wohl aber der Landschaft war.) Uebrigens ist es nicht unser Zweck, auf die Untersuchung einzugehen, welches die Grenze sei, bis zu welcher eine Veränderung der Stellung der Rittergutsbesitzer nothwendig und eben deshalb zulässig gewesen. Eine derartige Untersuchung würde uns von dem Gebiete des Rechts, auf welchem allein wir uns zu bewegen gedenken, auf das Gebiet der Politik und mit ihm auf Fragen über Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit gewisser Institutionen führen, worüber die Meinungen sehr verschieden sein können — um so verschiedener, je weniger man in dieser Beziehung über die höchsten Grundsätze, welche das Urtheil bestimmen sollen, einverstanden ist. Vielmehr werden wir uns streng in den oben angegebenen Grenzen halten, also nur die unter A und B angegebenen Fragen und auch diese nur aus dem Gesichtspunkte des Rechts in das Auge fassen und erörtern.

Ein Versuch der Feststellung der auf sie bezüglichen allgemeinen Grundsätze wird den Inhalt des

I. Abschnitts

dieser kleinen Schrift bilden.

II. werden wir zeigen, daß die Rittergüter und nächst ihnen die sogenannten ausgelassenen Güter im Herzogthume Sachsen-Altenburg im rechtmäßigen Besitze einer, wenn auch in gewissem Maaße beschränkten Steuerfreiheit sich befanden, welche völlig den Character eines mit dem Besitze jener Güter verbundenen dinglichen Rechts (im deutsch-rechtlichen Sinne dieses Worts) angenommen hatte. — Hierauf soll

III. eine kurze Darstellung der Verhandlungen folgen, welche zwischen den Factoren der Gesetzgebung des Herzogthums Sachsen-Altenburg in Betreff der Steuerfreiheit der Rittergüter und ähnlicher Grundstücke stattgefunden haben;

IV. soll das Ergebniß dieser Verhandlungen — das obengedachte Gesetz vom 20. Januar 1851 betrachtet, mit den in den Abschnitten I. II. enthaltenen Sätzen verglichen und hierdurch der Beweis geliefert werden, daß dieses Gesetz den Forderungen der Gerechtigkeit nicht entspreche.

V. wird nach eben diesen Gesichtspunkten, ein neuer von der Regierung bereits herausgegebener, aber noch nicht zur Verhandlung mit den Ständen gelangter Gesetzentwurf zu prüfen sein.

I. Abschnitt.

Entwickelung der hier zur Anwendung zu bringenden allgemeinen Grundsätze.

§. 1.

Die hauptsächlichste Vorfrage ist die:

Welche Vortheile sind es, für die, wenn sie durch neue gesetzliche Einrichtungen aufgehoben werden, die bisherigen rechtmäßigen Inhaber derselben vollständige Entschädigung zu fordern befugt sind?

Man ist bei Beantwortung dieser Frage von Seiten der Bevorzugten nicht selten zu weit gegangen und hat geglaubt, in allen Fällen Entschädigungen verlangen zu können, wo bisherige thatsächliche Verhältnisse vom Staate durch gesetzliche Anordnung in einer Weise abgeändert worden sind, wodurch gewisse Personen oder Classen von Personen in eine Lage versetzt wurden, die für sie ungünstiger war, als diejenige, in der sie sich bisher befunden hatten. Das war offenbar zu viel verlangt. Selbst nicht in privatrechtlichen Verhältnissen berechtigt jeder Wegfall eines lange Zeit hindurch ge-

nossenen Vortheils denjenigen, der sich bisher dessen zu erfreuen hatte, ihn aber durch irgend eine von einer dritten Person getroffene Einrichtung verloren hat, zu einem Entschädigungsanspruche gegen diesen Dritten. Wer auf seinem Grund und Boden einen Brunnen gräbt, und dadurch den auf dem Grundstücke des Nachbars befindlichen Quell trocken legt — wer auf seinem Eigenthume ein Haus baut, wodurch den Bewohnern des Nachbarhauses eine schöne Aussicht versperrt wird, kann weder zu Beseitigung der neuen Anlagen, noch zur Schadloshaltung derer, welche hierdurch in Nachtheil versetzt wurden, angehalten werden — oder er kann es wenigstens nur dann, wenn Jene auf einen besonderen Rechtstitel sich zu beziehen im Stande sind, vermöge dessen ihnen ein Recht gegen den Nachbar zusteht, in dessen Folge dieser zur Unterlassung jener Unternehmungen verpflichtet war.

In nicht geringerer Kraft besteht dieser Grundsatz in Bezug auf öffentlich rechtliche Verhältnisse im Staatsrechte.— Wenn Jemand durch eine bisher im Staate gesetzlich bestandene Einrichtung einen zufälligen Vortheil gehabt hat, der kann nicht blos um deswillen, weil die Gesetzgebung auf verfassungsmäßigem Wege diese Einrichtung aufhebt und eine andere an deren Stelle setzt, mit deren Eintritt jener Vortheil verschwindet, von dem Staate eine Entschädigung fordern. Es hat z. B. in einem Staate bis jetzt ein weitläufiger und kostspieliger Proceßgang bestanden, bei dem die Rechtsconsulenten viel Geld verdient haben. Jetzt wird eine zweckmäßigere Proceßordnung eingeführt, durch welche die Weitläufigkeiten und Kosten der Rechtsstreitigkeiten sehr bedeutend vermindert werden, natürlich aber auch eben deshalb der bisherige Erwerb der Advocaten eine verhältnißmäßige Schmälerung erleidet. Würde wohl Jemand behaupten wollen, daß den Letzteren ein Rechtsanspruch an den Staat auf Vergütung des ihnen entzogenen Gewinns zustehe? Niemanden wird es einfallen, eine solche Behauptung aufzustellen!

§. 2.

Das höchste Princip, auf welchem die Zurückweisung dieser und ähnlicher Ansprüche beruhet, ist:

Niemand thut Unrecht, der sich seines Rechtes bedient.

Der Privatmann, der in seinem Hofe einen Brunnen gräbt, — der Staat, der eine neue Proceßordnung einführt — der Eine wie der Andere bedient sich nur eines ihm zweifellos zustehenden Rechts. Ob durch diese seine berechtigte Handlung die bisherige günstigere Lage eines Dritten ungünstig verändert wird — darnach zu fragen und dies zu berücksichtigen, ist er wenigstens rechtlich nicht verbunden. Ob ihm nicht, je nach Maaßgabe der Verhältnisse, eine moralische Verpflichtung zu billiger Berücksichtigung fremder Verhältnisse obliegen könne, ist eine Frage, auf deren Erörterung hier nicht einzugehen ist.

Allein das soeben aufgestellte Princip hat mehrfache Beschränkungen. Sie sind theils im Privatrecht, theils im öffentlichen Rechte begründet. Wir lassen die lediglich dem Privatrechte, d. i. dem zwischen Privatpersonen geltenden Rechte angehörigen Modificationen jenes Satzes auf sich beruhen, weil ihre Betrachtung dem Zwecke dieser Schrift fremd ist. Desto sorgfältiger haben wir uns mit jenen Einschränkungen zu beschäftigen, welche das in Rede stehende Rechtsprincip in der Sphäre des öffentlichen Rechts, specieller ausgedrückt, in der Sphäre des Staatsrechts erleidet.

§. 3.

Hier tritt zuvörderst Ein Moment hervor, das zwar nicht dem Staatsrechte ausschließlich angehört, sondern auch in dem Kreise des Privatrechts seine Wirkung äußert, doch aber hier von uns nur in staatsrechtlicher Beziehung betrachtet werden soll. Dieses Moment ist in dem Satze enthalten:

daß es für die rechtliche Beurtheilung einen sehr großen Unterschied macht, ob Jemandem durch die Handlung eines Dritten blos ein bisher factisch genossener Vortheil entzogen, oder ob ihm durch diese Handlung, sei es auch

durch die gesetzgebende Thätigkeit des Staates selbst, ein Theil seiner wohlerworbenen Rechte genommen wird.

Für den bloßen Verlust eines factisch genossenen Vortheils wird in der Regel keine Vergütung gefordert werden können. Ganz anders steht es in dem Falle, wo wohlerworbene Rechte entzogen werden sollen, oder entzogen worden sind. In privatrechtlichen Verhältnissen, d. h. in dem Verhältnisse eines Privatmannes zu dem anderen ist eine solche Entziehung geradezu widerrechtlich und unstatthaft, woraus natürlich folgt, daß, wenn sie dennoch vorgekommen ist, der Urheber derselben den vorigen Stand der Sachen wieder herzustellen verpflichtet ist und wo dies nicht, oder nicht vollständig möglich ist, dem Verletzten volle Entschädigung gewähren muß.

Nicht ganz dasselbe läßt sich in Bezug auf öffentlichrechtliche Verhältnisse behaupten. Aus dem Gesichtspunkte des Staatsrechts betrachtet, unterliegt das Eigenthum des Bürgers unter gewissen Voraussetzungen einer die Dispositionsbefugniß desselben beschränkenden, ja aufhebenden Verfügung des Staates. Der Staat garantirt den Bürgern nicht die einzelnen Bestandtheile ihres Besitzthums, wohl aber die Gesammtheit des Vermögens jedes Einzelnen, obwohl er sich auch an den einzelnen Vermögensgegenständen und Rechten nicht ohne wirkliche Nothwendigkeit vergreifen soll. Ist es aber um des Gemeinwohls willen nothwendig, daß einzelne Staatsbürger, oder eine Classe derselben, einen Theil ihres Eigenthums, überhaupt ihrer wohlerworbenen Rechte aufgeben, so kann der Staat diese Verzichtleistung von ihnen fordern; er ist in seinem Rechte, wenn er sie fordert, — aber mit der Ausübung dieses Rechts übernimmt er zugleich die Verbindlichkeit, denjenigen, denen er ein solches Opfer ansinnt, eine vollständige Entschädigung dafür zu gewähren.

Wie läßt sich dies aber mit dem oben ausgesprochenen Grundsatze vereinigen, daß der, welcher sein Recht ausübt, durch diese Ausübung demjenigen, der dadurch etwas verliert,

zu keinem Ersatze verbindlich wird? — Die Vereinigung beider Sätze ist sehr einfach. Erstlich bezieht sich das letztere Princip nur auf den Fall, wo Jemandem nicht ein wohlerworbenes Recht, sondern nur ein bisher factisch genossener Vortheil entzogen wird — zweitens ist der Staat, wie schon bemerkt, wenn auch nicht zur Garantie der einzelnen Gegenstände und Rechte, aus denen das Vermögen eines Bürgers besteht, wohl aber zur Gewährleistung für die Gesammtheit dieses Vermögens verpflichtet.

§. 4.

Diese Grundsätze sind eigentlich von jeher bei allen civilisirten Nationen, wo nicht mit ausdrücklichen Worten, namentlich nicht mit besonderer Hervorhebung der eben entwickelten staatsrechtlichen Ansichten, so doch stillschweigend, gleichsam als sich von selbst verstehend (was sie auch sind) anerkannt worden. Sie haben aber auch einen wörtlichen, dieses Anerkenntniß enthaltenden Ausdruck gefunden in allen im Laufe dieses Jahrhunderts an das Licht getretenen Urkunden über die Verfassung einzelner Staaten und in den diese Verfassung regelnden Grundgesetzen. Selbst das von der Nationalversammlung ausgegangene Gesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volks, spricht diese Anerkennung in Art. 8. §. 32. mit den Worten aus:

> Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und nur gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Ebenso deutlich erklärt sich hierüber das Grundgesetz des Herzogthums Sachsen-Altenburg an zwei verschiedenen Stellen. Im II. Abschnitt §. 53 wird gesagt:

> Alle, die Freiheit des Eigenthums beschränkende Zwangsverhältnisse, welche dem erhöheten Culturzustande des Landes nicht mehr entsprechen — (wie Frohnen und Dienste, dem Land- oder Waldbau hinderliche Dienstbarkeiten, Zehnten, Bier- und Mahlzwangsrechte) — sollen

nach Maaßgabe der hierüber zu erlassenden Gesetze abgelöst, oder gegen angemessene Entschädigung aufgehoben werden.

Hier ist nun zwar allerdings nicht von der Steuerbefreiung, sondern von Dienstbarkeiten, Zwang- und Bannrechten u. s. w. die Rede; allein offenbar liegt dem, was dort in Beziehung auf einige einzelne Verhältnisse ausgesprochen worden, die höhere Idee zum Grunde, daß alle und jede im Laufe der Zeit entstandene Verhältnisse, auch wenn sie den unbestrittenen Character eines Vermögensrechts haben, zwar wenn es das Staatswohl fordert abgeändert, mithin diese Vermögensrechte aufgehoben werden können, aber nur gegen volle Entschädigung der bisherigen rechtmäßigen Inhaber. Noch weit bestimmter und mit ausdrücklicher Beziehung auf Abgaben und Abgabenfreiheit tritt dieser Grundsatz hervor in §. 74. des Grundgesetzes. Dieser Paragraph sagt nämlich:

Zur Erhaltung der Staatseinrichtung und ihrer verschiedenen Zwecke sind gemeinsame Aufwände erforderlich. Sie aus eigenen Mitteln aufzubringen ist eine ungetheilte Pflicht aller Landesunterthanen, welche daher alle bestehenden und alle künftig auf verfassungsmäßigem Wege aufzuerlegenden persönlichen Leistungen (als Steuern und Abgaben jeder Art) unweigerlich und zu der bestimmten Zeit bis zur verfassungsmäßigen Abschaffung der einen oder der anderen pünktlich abzuentrichten haben. Es bewendet nicht nur bei der Bestimmung, daß bei allen künftig aufzuerlegenden Abgaben und Leistungen vom Grundeigenthum Gleichheit ohne Ausnahme statthaben soll, (also von Lehengütern ebenso wie vom freien Erbe nach Verhältniß beigetragen wird), — sondern es soll auch die Aufhebung aller bisherigen Befreiungen von directen und indirecten Abgaben, soweit keine Staatsverträge dem entgegenstehen, gegen Entschädigung durch ein verfassungsmäßiges Gesetz vermittelt, und allmählig der Bedacht auf ein Abgabesystem gerichtet werden, wonach alle

Staatsangehörigen verhältnißmäßig zu den Staatskosten beitragen sollen.

Diese Bestimmung des Grundgesetzes besteht auch heute noch in ihrer vollen Kraft.

§. 5.

Es kann also die Steuerfreiheit aufgehoben werden, wenn das Staatswohl die Einführung einer gleichmäßigen Besteuerung erfordert, selbst wenn sie im einzelnen Falle sich wirklich als ein wohlerworbenes Recht darstellen sollte, obwohl dann nur gegen volle Entschädigung.

Indessen bieten sich hierbei nach verschiedenen Richtungen hin mehrere, namentlich zwei nicht unwichtige Fragen dar:

1. Kann man behaupten, daß das Staatswohl die Aufhebung verfassungsmäßiger Grundsteuerfreiheiten erfordere?
2. Ist wohl, möge die erste Frage beantwortet werden wie sie wolle, Steuerfreiheit als ein wohlerworbenes Recht, als ein wirklicher Theil des Privatvermögens derer, die sie genossen haben, zu betrachten?

1. Ueber die erste Frage sind allerdings die Ansichten getheilt und viele Staatsrechtslehrer und Schriftsteller über Finanzwissenschaft sind der Ansicht, daß eine solche Maaßregel sich weder aus dem rechtlichen, noch aus dem politischen Gesichtspuncte rechtfertigen lasse. Einer der hauptsächlichsten Gründe, den sie dagegen anführen, ist der, daß die Besitzer steuerbarer Grundstücke die Steuern eigentlich nicht aus ihrer Tasche zahlten, sondern daß diese Abgaben schon bei dem Ankaufe mit in Rechnung gekommen wären und der Kaufpreis um so viel niedriger gestellt sei, daß die Zinsen der Differenz zwischen dem wahren Werthe des Kaufobjects und dem dafür verwilligten Preise, dem Betrage der jährlich zu entrichtenden Steuern gleichkomme. „Es kauft z. B.", sagen sie, „Jemand ein Grundstück, dessen wirklicher und vom Käufer auch als angemessen anerkannter Werth, abgesehen von den Steuern, gleich ist einer Summe von 10,000 Thalern. Es haften aber auf diesem Gute zur Zeit des Kaufs Steuern in dem jährlichen Betrage von 100 Thalern.

Diese berücksichtigt der Käufer. Er berechnet sie als Zinsen eines Capitals von wenigstens 2000 Thalern, vielleicht noch höher. Diese 2000 Thaler oder noch mehr zieht er von dem zu verwilligenden Kaufpreise ab, und giebt mithin nur 8000 Thaler, oder nach Befinden noch weniger. Er zahlt also zwar fortwährend 100 Thaler Steuern an den Staat, allein er verliert dadurch nicht jährlich hundert Thaler, sondern er zieht dafür alle Jahre den vollen Gegensatz in dem höheren Ertrage des erkauften Gutes. Somit gereicht also die Besteuerung bisher steuerfreier Güter, insofern sie eine Verminderung der auf den bisher schon besteuerten Grundstücken haftenden Abgaben herbeiführt, in der Wirklichkeit nur den Besitzern der letzteren zum Vortheile — es ist ein Geschenk, was ihnen gemacht wird. Denn wenn ein solcher Besitzer eines besteuerten Gutes statt einer bisherigen jährlichen Grundsteuer von 100 Thaler nunmehr nur 75 Thaler Grundsteuer zu zahlen braucht, mithin 25 Thaler erspart, so steigt der Kaufwerth seines Besitzthums um eine Summe von wenigstens 500 Thaler."

Hierin mag viel Wahres liegen. Allein für unseren Zweck würde eine hierauf eingehende Untersuchung müßig sein. Die Frage, ob Steuerfreiheiten aufgehoben und eine gleichmäßige Besteuerung eingeführt werden soll, ist eine rein politische und liegt also gänzlich außer dem Kreise der juristischen Erwägung. Der Staat hat das unbestreitbare Recht, Steuerbefreiungen aufzuheben, obwohl, wo sie bereits den Character eines wohlerworbenen Rechts — eines Vermögensrechts — angenommen hatten, nur gegen volle Entschädigung. Ob und unter welchen Umständen und aus welchen Gründen er es für gut findet, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, ist lediglich seinem eigenen Ermessen anheimgegeben.

§. 6.

2. Ist überhaupt, und unter welchen Voraussetzungen ist Steuerfreiheit als ein wohlerworbenes Recht und als Theil des Privatvermögens ihres Inhabers zu betrachten?

Diese Frage ist nicht ganz so leicht zu beantworten, wie es wohl den Anschein hat.

Der Ausdruck „wohlerworbenes Recht“ bedeutet im Allgemeinen alle und jede Befugnisse, die dem Menschen nicht schon vermöge seiner Natur als Mensch — oder, im Staate, vermöge seiner Eigenschaft als Bürger zustehen, sondern wo es, um zu deren Besitz zu gelangen, noch der Dazwischenkunft einer besonderen Thatsache, sei es einer eigenen Handlung, sei es eines sonstigen Ereignisses, bedarf. In einem speciellen Sinne aber versteht man unter wohlerworbenen Rechten nur diejenigen, deren Inbegriff das Privatbesitzthum, das Vermögen — oder, wie man dies auch zu bezeichnen pflegt, das Eigenthum, patrimonium, einer Person ausmacht, wo dann unter Eigenthum nicht blos das, was man in der juristischen Sprache dominium nennt, und was sich nur auf körperliche Sachen bezieht, sondern den Inbegriff aller derjenigen einer Abschätzung nach Geld fähigen Gegenstände versteht, worüber eine Person vermöge eigenen Rechts frei zu verfügen befugt ist, wozu denn auch unkörperliche Sachen, Forderungen u. s. w. gehören.

Die Steuerpflicht der Staatsbürger ist ein Ausfluß des öffentlichen Rechts und ebenso ist es die Befreiung von dieser Obliegenheit, welche einzelne Classen oder Individuen hinsichtlich ihrer Personen oder Grundstücke genießen. Allein dieselbe kann sich unter Umständen in ein Privatrecht verwandeln. Ein ursprünglich öffentlich rechtliches Verhältniß nimmt den Charakter eines Privatrechts, oder, besser gesagt, eines Privatgutes alsdann an, wenn der aus demselben für eine Person entspringende Vortheil allgemein als eine nach Geld abzuschätzende, also geldwerthe Sache betrachtet und im öffentlichen, wie im Privatverkehre als solche behandelt wird — wenn dessen Inhaber denselben mittelst eines privatrechtlichen Titels (Kauf, Schenkung, Erbschaft u. s. w.) auf dritte Personen übertragen und ein Dritter ihn auf den Grund derartiger Titel erwerben kann, der Staat aber diese Geschäfte anerkennt, bestätigt und beschützt. Ist eine solche

Verwandlung des öffentlich rechtlichen Verhältnisses in ein Privatgut eingetreten, so hat ein Vortheil der beschriebenen Art völlig die Natur eines, wenngleich unkörperlichen Rechtsobjects angenommen, das einen Theil des Vermögens des Inhabers ausmacht. Sie kann aber nur eintreten, wenn ein solcher Vortheil nicht blos ein persönlicher, d. h. so beschaffen ist, daß ihn eine Person oder eine Classe von Personen in ihrer Eigenschaft als solche genießt, sondern die wesentliche Voraussetzung, unter welcher das ursprünglich öffentlich-rechtliche Verhältniß sich zur unkörperlichen Sache und zum Privatgute gestalten kann, ist die: daß der auf ihm beruhende Vortheil mit einer der Natur nach unbeweglichen, oder doch im Sinne Rechtens für unbeweglich zu achtenden Sache verbunden ist. Dem römischen Recht war allerdings zwar nicht der Begriff eines dinglichen Rechts als einer unkörperlichen Sache unbekannt — so galten z. B. die Servituten für res incorporales; — allein im deutschen Rechte hat derselbe eine viel weitere Ausdehnung gewonnen und wir kennen in Deutschland unkörperliche Sachen in großer Zahl, die von den Römern keineswegs als solche anerkannt worden sein würden.

Die weitere Ausführung dieser Sätze ist für den Zweck der gegenwärtigen Schrift nicht nöthig. Schon aus dem Gesagten läßt sich mit Sicherheit erkennen, wann und unter welchen Umständen und Bedingungen die Steuerfreiheit die Natur eines Vermögensrechts, d. i. einer unkörperlichen, zum Vermögen einer Person gehörigen Sache annehmen kann — und woran man erkennt, daß es dieselbe wirklich angenommen habe. Es ergiebt sich klar, daß die Steuerfreiheit eines Grundstücks, obgleich ursprünglich Erzeugniß des öffentlichen Rechts, dennoch den Charakter eines als unkörperliche Sache mit dem Besitze des Grundstücks verbundenen und zu dem Vermögen des Besitzers gehörigen Privatgutes alsdann angenommen hat, wenn die Befreiung von der Grundsteuer seit langer Zeit fortwährend als ein solches vom Publikum betrachtet worden ist, und diese gemeinsame Ansicht dadurch sich

kundgegeben hat, daß diese Steuerfreiheit mit dem Gute selbst auf den Grund privatrechtlicher Titel erworben und veräußert, der Werth des Grundstücks aber dadurch als erhöhet, mithin die gedachte Freiheit selbst als eine geldwerthe Sache angesehen und behandelt, vom Staate aber die hierauf bezüglichen Geschäfte der Privatpersonen anerkannt und bestätigt worden sind.

Dagegen wird Steuerfreiheit nicht als ein Vermögensgegenstand betrachtet werden können, wo jene Voraussetzungen und Bedingungen fehlen. Sie fehlen aber bei der in manchen Staaten bestandenen Steuerfreiheit gewisser Classen von Staatsbürgern. Wenn also in einem solchen Staate ein neues Steuergesetz eingeführt und diesem auch jene Classen unterworfen werden, z. B., wenn eine allgemeine Einkommensteuer eingerichtet, und hierdurch auch der Stand der Beamten besteuert, und deren Besoldung mittelbar zu einem Gegenstande der Abgabenentrichtung gemacht wird, so können die Beamten nicht sagen, daß ihnen ein zu ihrem Vermögen gehöriges Privatgut entzogen worden sei. Denn ihre Steuerfreiheit hing nicht mit einer unbeweglichen Sache zusammen und ebenso wenig war sie verkäuflich oder vererblich. Sie können also, wenigstens aus dem Rechtsgrunde, der den Besitzern steuerfreier Grundstücke unter den obigen Voraussetzungen zur Seite steht, eine Entschädigung für den Verlust des bisher genossenen Vortheils nicht fordern. Damit soll jedoch keineswegs der hierher nicht gehörigen Frage vorgegriffen werden: Ob es nicht nach Umständen die Billigkeit erfordern könne, gewissen Personen, z. B. eben den Beamten, deren Besoldung zu einer Zeit bestimmt worden ist, wo sie nur gering besteuert waren, alsdann, wenn ihr Abgabenbetrag durch spätere Gesetze bedeutend erhöhet worden ist, für die Zeit ihres Verbleibens in dem Amte eine Entschädigung durch eine angemessene Besoldungszulage zu gewähren.

II. Abschnitt.

Nachweis, daß die Rittergüter und nebst ihnen die sogenannten ausgelassenen Güter im Herzogthume Sachsen-Altenburg sich im rechtmäßigen Besitze der Freiheit von Grundsteuern befanden, und daß diese Steuerfreiheit völlig den Character eines mit dem Besitze jener Güter verbundenen dinglichen Rechts angenommen hatte.

§. 1.

Handelt es sich gegenwärtig zunächst darum, ob die Besitzer solcher im Herzogthume Sachsen-Altenburg gelegener Grundstücke, welche bis zum Jahre 1849 steuerfrei gewesen sind, deren Steuerfreiheit aber damals durch ein Gesetz aufgehoben worden ist, überhaupt eine Entschädigung für diesen Verlust vom Staate fordern können, so muß zuvörderst untersucht werden:

1. Ob die bis zum Jahre 1849 factisch bestandene Steuerfreiheit wirklich auf einer rechtlichen Grundlage beruhe?
2. Ob, wenn dies der Fall, zugleich anzunehmen ist, daß sie den Charakter eines nach den Grundsätzen des Privatrechts zu beurtheilenden Vermögensrechts gehabt habe.

Es würde zu weit führen und jedenfalls nutzlos und überflüssig sein, wollten wir hier auf eine historische Erörterung des öffentlich-rechtlichen Standpunktes eingehen, den die Rittergüter in Deutschland und namentlich in den Sächs. Landen bis auf die neuesten Veränderungen im Staatsleben eingenommen haben. Derartige Untersuchungen haben unstreitig ein großes wissenschaftliches Interesse; allein sie entscheiden nichts für das einzelne Land, und nichts für den einzelnen Fall. Denn bekanntlich haben fast in jedem größeren und kleineren deutschen Fürstenthume die Staatsverhältnisse einen eigenthümlichen Gang der Entwickelung genommen, und dieser Entwickelungsgang ist gar häufig selbst in benachbarten Ländern, sogar in solchen, die einen und denselben Landesherrn hatten, nicht derselbe gewesen. Wir

werden also unsere Untersuchung zunächst auf die Frage zu beschränken haben: Ob in dem Theile der Sächsischen Lande, welcher das jetzige Herzogthum Altenburg bildet, die Rittergüter bis zum Jahre 1849 steuerfrei gewesen sind und ob diese Steuerfreiheit den wirklichen Character eines Vermögensrechts gehabt hat.

§. 2.

Die factische Steuerfreiheit der in diesem Herzogthume gelegenen Rittergüter beruht in Notorietät. Sie ist aber auch vielfältig als eine verfassungsmäßige, vom Staate anerkannt. In einer großen Anzahl der Erwerbsurkunden einzelner Rittergüter, sowie in den Kaufsbestätigungen und Lehnscheinen aus älterer und neuerer Zeit wird dieser Immunität der Sachsen-Altenburgischen Rittergüter unter den ihnen zuständigen Rechten gedacht.

Ein Steuerausschreiben vom Jahre 1678, das sich auf die Bewilligung der aus ritterschaftlichen und städtischen Deputirten zusammengesetzten Landschaft stützt, spricht sich bei Anführung der landsteuerpflichtigen Objecte dahin aus:*)

„Die Land- und Güter-Steuern werden von denen unbeweglichen Bürger-, Bauer- oder dergleichen steuerbaren Gütern, Zinsen und Einkünften, nichts davon ausgeschlossen, sie seien Erbe oder Lehn, nach Inhalt der darüber allbereit abgefaßten, oder noch künftig ferner einzurichtenden Catastrorum und Steueranschlägen gegeben und eingebracht, ohne Unterschied, wer dieselben Güter besitze, geistlichen oder weltlichen, hohen oder niedrigen Standes, Adel, Räthe der Städte, oder Bürger, Bauern und Gemeinden, Auswärtige oder Einheimische. Und obwohl die Rittergüter gemeiniglich von dieser Steuer befreit sind, so seyen doch diejenigen Rittergüter, auf und von welchen die Steuern besonders hergebracht, von solcher Befreiung ausgenommen.

---

*) S. 613 der I. Beifugensamml. zur Land-Ordnung.

Dasselbe Ausschreiben gedenkt der Bewilligung eines jährlichen Präsentgeldes der Ritterschaft, insonderheit zu „Reichs- und Kreyß-oneribus" mehr als eines Geschenkes

1. B. S. S. 647. fg.

Aehnliche Anerkenntnisse der Steuerfreiheit der Rittergüter finden sich auch in anderen Beziehungen.

So wird z. B. im Edicte vom 27. December 1802 die Abgabe vom Grundeigenthum zum Armenwesen betreffend

3. B. S. S. 647 und 648

ein Beitrag der Ritterschaft des Fürstenthums Altenburg von 3000 Thaler als ein „freiwilliger, zu Bethätigung ihres patriotischen Eifers dargebotener" erwähnt.

Mehrfältig sind auch heimgefallene Güter von den früheren Landesfürsten mit der „den Ritter- oder Lehengütern zukommenden Befreiung von Steuern" veräußert worden, wie dies z. B. bei dem sogenannten Meusebachschen Anfalle geschehen ist.

§. 3.

Ganz unzweideutig geht auch das landesherrliche Anerkenntniß der Steuerfreiheit der Rittergüter als solcher (nicht der Personen in deren Besitze sie waren) aus mehreren Schriften hervor, die im Jahre 1818 zwischen dem Landesherrn und den Ständen, namentlich der Ritterschaft, gewechselt worden sind.

Unter dem 11. September 1818 erließ der damals regierende Herzog folgendes an die Regierung zu Altenburg gerichtete Rescript:

„V. G. G. August Herzog zu Sachsen. Beste L. G. 2c. Wir haben Euch bereits durch Rescript d. d. 4. d. M. die Grundsätze mitgetheilt, nach denen Wir die künftige Cameral- und landschaftliche Verfassung im Fürstenthum Altenburg bestimmt wissen wollen, und im weiteren Verfolg dieser Absicht ist es, daß Wir von einer getreuen Landschaft auch mit Zuversicht erwarten, es werde selbige eine zeitgemäße Modification im damaligen Abgabe-System in Berathung zu nehmen nicht unterlassen. Denn haben

Wir auch bei gegenwärtiger Versammlung der getreuen Stände des Herzogthums Altenburg Uns bewogen gefunden, die dermalige ständische Repräsentation vor der Hand ungeändert fortbestehen zu lassen, so wurden Wir dazu theils durch den Wunsch veranlaßt, eine Anordnung aufrecht zu erhalten, die durch Unsere fürstlichen Vorfahren begründet, seit länger als einem Jahrhundert Glück und Wohlstand des Landes günstig bezweckte; hauptsächlich geschah dies aber auch unter der Voraussetzung, daß der Adel Unseres Landes zeitgemäß handeln und dem ihm durch die zugestandene Theilnahme an der Verwaltung der ganzen Landesangelegenheiten bewiesenen ausgezeichneten Vertrauen dadurch würdig entsprechen werde, daß unter angemessener Berücksichtigung der den Rittergütern dieses Landes rechtlich zustehenden Immunität von früherhin auferlegten Grundsteuern von nun an Gleichheit der anderweit das Grundeigenthum belastenden oder neuaufzuerlegenden Abgaben ausgesprochen, damit das Interesse aller Grundeigenthümer vereinigt und auf diese Art jede Versammlung der größeren Grundbesitzer dem Zwecke einer landständischen Repräsentation vollkommen zu entsprechen vermögend werden möge; und habt Ihr den Wunsch, daß dieser Gegenstand in gemeinsame Berathung genommen werden möge, einer getreuen Landschaft sofort zu erkennen zu geben.

Ronneburg, den 11. September 1818.

August Herzog zu Sachsen.

Hierauf erließ die Ritterschaft folgende Zuschrift an den Herzog, die wir ebenfalls ihrem ganzen Umfange nach mittheilen:

Durchlauchtigster ꝛc.

Wenn wir die von Ew. ꝛc. zu gegenwärtigem Landtag hieher berufenen Ausschuß- und übrigen Stände gesammter Ritterschaft dieses Landes, die immer lauter gewordenen Forderungen des prüfenden Zeitgeistes, welcher

das Mißverhältniß unseres Vorrechts der Landesrepräsentation zu unseren Immunitäten von Steuern und gemeinen Landeslasten lebhaft gezeichnet hat, längst ernsthaft beachtet und dies bei mehreren Landesversammlungen durch Zurücktritt von letzteren und Bewilligungen zu neuen außerordentlichen Staatsbedürfnissen mit bedeutender Anstrengung betheiligt haben, so konnte es uns nicht überraschen, noch wir darinnen einen Vorwurf sehen, daß es Ew. 2c. gnädigst gefällig gewesen ist, durch ein an Höchstdero Landesregierung hier unterm 11. dieses erlassenes uns mitgetheiltes höchstes Rescript uns zur Berathung über eine zeitgemäße Modification im dermaligen Abgabesystem auffordern zu lassen. Für alle künftige Zeiten wird Ew. 2c. der große Ruhm Ihrer Weisheit bewährt werden, daß die Ueberspannung des Zeitgeistes es nicht über Höchstdieselben gewonnen hat, nach den Beispielen anderer Länder zum Gebrauch Höchstihrer Machtvollkommenheit hierinnen vorzuschreiten, und je tiefer wir den Werth und die Wohlthat des gnädigsten landesfürstlichen Vertrauens fühlen, dem wir es verdanken, daß wir uns über weitere Theilnahme an den Staatskosten frei entschließen dürfen, desto williger haben wir uns in den Schluß vereinigt:

von nun an den Grundsatz anzunehmen, daß in hiesigem Lande Gleichheit aller künftig aufzuerlegenden Abgaben und Leistungen vom Grundeigenthum ohne Ausnahme statthaben, also vom feudo ebensowie vom allodio nach Verhältniß dazu beigetragen werden soll.

In dessen Gefolge verpflichten wir uns, von nun an und auf die nächste Bewilligungszeit

von allen Rittergütern mit Einschluß ihrer steuerbaren oder befreiten Allodial-Zubehörungen, insofern diese unter der Lehnstaxe begriffen sind,

Sechs Groschen jährlich von jedem Hundert Thaler des in die, bei Herzogl. Lehnscanzlei bisher geführte Lehnsmatrikel eingetragenen, oder da, wo hierinnen ein Rittergut mit bestimmter Taxe nicht eingetragen

ist, bei Repartition des ritterschaftlichen Donativs zum Armenfonds angenommenen Werths
zur Obersteuercasse halb zu Ostern und zu Michaelis jeden Jahres abzugeben,

jedoch unter der ausdrücklichen Voraussetzung und Bedingung, daß nurerwähntes im Jahre 1802 zu Unterstützung der Armenversorgungs-Anstalten offerirtes und zeither entrichtetes ritterschaftliches Donativ künftig aufhöre.

Diese Ablieferung soll durch die Mitstände ferner geschehen, welche bisher zur Einnahme dieses Donativs bestellt gewesen und weiter von uns werden repräsentirt werden und sie berechtigt sein, die bisherigen Einnahmegebühren in Abzug zu bringen.

Dabei verbürgt uns die in jenem Herzoglichen Rescripte deutlich ausgedrückte milde Ansicht und huldreiche Meinung, daß wir Ew. 2c. gnädigen Beifall nicht verfehlen werden, wenn wir uns ausdrücklichst unterthänigst bedingen und auf Höchste Landesfürstliche Garantie und Reservation rechnen, daß wir im Uebrigen bei unseren, seit Jahrhunderten ruhig besessenen und durch zahlreiche landesherrliche Reverse und Lehnbriefe bestätigten persönlichen Vorrechten und dinglichen Immunitäten in alle Zukunft unverkürzt verbleiben und dahero hauptsächlich zu den bis jetzt bestehenden 13 Land- und Trankstuerterminen nie etwas beizutragen haben, auch fernere Befreiung von Militäreinquartierungen und Kriegsspannungen genießen, insofern nicht in dringenden einzelnen Fällen Herzogl. Landesregierung sich genöthigt sehen sollte, von dieser Befreiung durch selbsteigene Anordnung eine Ausnahme, jedoch ohne Consequenz, zu machen.

Dagegen wollen auch wir es bei dem alten, halb zu Ostern und halb zu Martini jeden Jahres gefälligen gewöhnlichen Präsentgeld, sowie bei der Erklärung der Landesdeputation im Jahre 1807 und der Ausschuß-Versammlung im Jahre 1810 lassen, daß sowohl zu dem künftig irgend wieder vorkommenden Einquartierungs-, Vergütungs-

und Lazareth=Aufwand, als zu den künftig auf das ganze Land auszuschreibenden Natural=Kriegslieferungen von den Rittergütern mit Einschluß ihrer Allodial=Zubehörungen der 8. Theil nach dem Maasstab der Lehnstaxe ferner beigetragen werden soll.

Indem wir noch submissest vertrauen, daß Ew. ꝛc. Sich huldreichst entschließen werden, unsere vorstehenden Erklärungen rücksichtlich Höchstdero Cammer= und Schatullgütern durchgängig in derselben Maaße und nach dem erhöheten Verhältniß, jedoch mit Wegfall des zeither zu dem Armenfonds bezahlten Aequivalents beizutreten, bitten wir zugleich unterthänigst, in der hierauf zu erwartenden beifälligsten gnädigsten Resolution uns von der huldreichsten Genehmigung der beigefügten Bestimm= und Bedingungen in höchster Gnade zu versichern, welcher wir uns weiter in tiefster Ehrfurcht angelegentlichst empfehlen, als Ew. ꝛc.

Altenburg, den 30. September 1818

anwesende Stände gesammter Ritterschaft.

Hierauf erging folgendes landesherrliches Rescript d. d. Ronneburg, den 2. October 1818:

V. G. G. Herzog zu Sachsen

Veste L. G. ꝛc. Aus der von Euch mittelst Berichts vom 1. d. M. eingesendeten Erklärung der getreuen Stände der gesammten Ritterschaft vom 30. des vorigen Monats haben wir gern die patriotische Bereitwilligkeit vernommen, mit welcher dieselben Unserm an sie gelangten Ansinnen wegen Modification des Abgabesystem haben entsprechen wollen, sind auch gemeint, an der gedachten Entrichtung unserer Cammer= und Schatullgüter Theil nehmen zu lassen und begehren gnädigst von Euch, Ihr wollt den gedachten treuen Ständen dieses zu erkennen geben, auch ihnen in Unserem Namen die Zusicherung ertheilen, wie Wir gesonnen und bereit wären, zu seiner Zeit die gewöhnlichen Reversalien auszustellen und selbigen hierunter allenthalben in dem Landtagsabschied das Weitere eröffnen

würden, Ihre wohlerworbenen Gerechtsame und Immunitäten, namentlich die Befreiung von Einquartierung und Kriegsspannungen auch ferner aufrecht zu erhalten und sie dabei zu schützen.

Ronneburg den 2. October 1818.

August Herzog zu Sachsen.

Der hier versprochene Revers wurde noch in demselben Monate ertheilt. Wir geben hier die auf die Erklärung der Ritterschaft bezügliche Stelle desselben:

Von Gottes Gnaden Wir August Herzog zu Sachsen rc.

Thun kund und bekennen:

Demnach wir unsere getreue Landschaft des Herzogthums Altenburg von Ausschuß, Ritterschaft und Städten auf den 20. August dieses Jahres anher erfordert und denenselben vermittelst einer ordentlichen Proposition nach jetziger Zeit und Bedürfniß des Status publici auch Cammer- und Steuerwesens und sonst das Erforderliche gnädigst eröffnen, auch nunmehr nach gehaltenem Rath den Abschied gemeldet und von Ritterschaft und Städten bewilligt worden, besonders auch demjenigen, was wegen Feststellung der evangelisch-lutherischen Religion unterm 27. November 1718 wie nicht weniger wegen Erhaltung dieses Herzogthums in dem damaligen Bestand und mit den dazu bestellten geistlichen und weltlichen Collegiis, nebst dem Landschafts- und Steuerwesen jetzo und vormalen versprochen worden, nachgegangen werden soll rc.

Wie demnächst unsere getreue Ritterschaft dermalen zu der Entschließung und Erklärung in besonderer Schrift vom 30. vorigen Monats sich bewogen gefunden, daß von nun an, jedoch ihren früheren dinglichen Bestimmungen und persönlichen Vorrechten unbeschadet, ihre Rittergüter zu künftigen Auflagen auf das Gemeindevermögen so, wie darinnen ausgedrückt zu befinden, contribuabel sein sollen, sie auch zugleich schon zu einer Viertheil-Procentabgabe

vom fundo incl. der Allodial-Pertinenzen unter den in gedachter Schrift enthaltenen Bestimmungen sich erkläret und Wir dies mit besonderm Wohlgefallen angenommen haben; so soll dies ihren früheren und sonstigen Privilegien und Befreiungen so wenig, als überhaupt Unserer getreuen Landschaft die von ihr Unserm Cammer- und Steuerwesen zum Besten dermalen geschehene treudevoteste freie Bewilligung und gutmüthige Bezeigung zur Erbpflicht Einführung oder Schuldigkeit gereichen, sondern sie in dem Falle ferner unverbunden sein, auch dieses Alles, sogar die unfreiwillige Abweichung von dem bisherigen Herkommen rücksichtlich der Eröffnung und Schließung gegenwärtigen Landtags in Zukunft zum Präjudiz nicht angezogen werden, Alles treulich und sonder Gefährde.

Zu Urkund dessen haben Wir diesen Revers ꝛc.

§. 4.

Aus allem bisher Gesagten ist nun wohl so viel unwidersprechlich klar, daß im Herzogthume Sachsen-Altenburg seit sehr langer Zeit die Steuerfreiheit der Rittergüter in anerkannter Wirksamkeit bestanden hat und von dem Staate in den allerbestimmtesten Ausdrücken als bestehend anerkannt worden ist. — Es ist hierbei jedoch noch auf mehrere Punkte besonders aufmerksam zu machen:

1) Sie hat nicht ausschließend bei Rittergütern, sondern auch noch bei anderen Grundstücken, den sogenannten ausgelassenen Gütern bestanden.

Unnöthig ist es, auf die Geschichte der Entstehung dieser Abgabenfreiheit bei den einzelnen Grundstücken dieser Gattung einzugehen. Es genügt den allgemeinen Grundsatz aufzustellen:

Bei den Rittergütern spricht die rechtliche Vermuthung dafür, daß sie schon im 17., noch unbestreitbarer im 18. Jahrhunderte bis in die neueste Zeit Steuerfreiheit genossen haben. Dies erhellet mit klaren Worten aus den im 2. und 3. Paragraphen dieses Abschnitts angeführten

Gesetzen und landesherrlichen Erlassen. Bei den Grundstücken hingegen, die nicht Rittergüter, oder Theile ehemaliger Rittergüter sind, besteht die entgegengesetzte Präsumtion — sie sind im Zweifelsfall für steuerbar zu achten.

Jedem Einzelnen der Besitzer der letztgedachten Güter, der die Steuerfreiheit eines ihm zugehörigen Stückes Land behauptet, liegt also ob, zu beweisen, daß sein Besitzthum bis zu den letzten Veränderungen im Staatsleben in dem Sinne, wie oben im I. Abschnitte, §. 6 angegeben worden, steuerfrei gewesen sei — ein Beweis, der in den meisten Fällen außerordentlich leicht zu führen sein wird. Von selbst versteht sich, daß, wenn er geführt wird, alsdann von diesen Grundstücken in Bezug auf die Entschädigungsfrage dasselbe gilt, was von den Rittergütern zu gelten hat.

2. Aber auch die Steuerfreiheit der Rittergüter war keine unbeschränkte, so zu sagen keine totale, sondern es wurden von denselben gewisse regelmäßige Abgaben gewährt, die jedoch nicht nach dem gewöhnlichen Grundsteuerfuße bemessen waren. Die wirkliche Grundsteuerfreiheit beschränkte sich vielmehr, wenigstens seit dem Jahre 1818, auf die Befreiung von den damals bestandenen Landsteuerterminen, deren in jenem Jahre dreizehn waren und welche die Grundsteuer und Viehsteuer umfaßten. Aber in Bezug auf diese ist die Steuerbefreiung, wie aus dem Obigen hervorgeht, zweifellos anerkannt.
3. Zwischen den Rittergütern selbst, mögen sie nun eigentliche Lehngüter (Mann-, oder Mann- und Weiber-, oder Sohn- und Tochter-Lehen), oder freie Erblehngüter, gewesen sein, hat in Beziehung auf Steuerfreiheit niemals ein Unterschied stattgefunden.

§. 5.

Ist es nun auch unleugbar, daß die Steuerfreiheit der Rittergüter im Herzogthum Sachsen-Altenburg an sich ein Ausfluß des öffentlichen Rechts war, und ursprünglich ihren Grund in der früher allgemeinen Abgabenfreiheit des Adels

gehabt hat, in dessen ausschließlichem Besitze ehemals die Rittergüter waren, so hat sie doch schon im 17. Jahrhundert den Charakter eines Standesvorzugs verloren und den eines mit der Besitzung verbundenen Rechtes, also eines Realrechts, eines Theils des Vermögens der Besitzer jener Güter, angenommen. Denn es ist gemeinkundig, daß die Rittergüter mit der Steuerfreiheit verkauft, vererbt und unter jedem gesetzlich zulässigen Privatrechtstitel von Einem Besitzer auf den Anderen, ohne Unterschied, ob der Erwerbende dem Adel, oder dem Bürgerstande angehörte, mit der Steuerfreiheit übergetragen worden, — daß der Preis dieser Güter eben wegen der auf ihnen haftenden Steuerfreiheit ein weit höherer war, als der Preis gleich großer und gleich nutzbarer, aber mit Steuern belegter Grundstücke — daß also die Steuerfreiheit eines Grundstücks als ein geldwerthes und zugleich als ein, obwohl nur mit dem Grundstücke selbst auf Andere übertragbares Recht, mithin als eine wirkliche (natürlich unkörperliche) im Verkehr befindliche Sache betrachtet wurde — daß der Staat dergleichen Verträge nicht nur kannte, sondern auch anerkannte und ihnen durch die Bestätigung öffentliche Wirksamkeit beilegte. Hieraus folgt aber, daß die Steuerfreiheit, welche die Rittergüter (außer ihnen aber auch noch manche andere Grundstücke) verfassungsmäßig genossen, als ein wirkliches, zum Vermögen des Besitzers gehöriges Privatgut, folglich als ein Theil seines Privatvermögens betrachtet und behandelt worden, und auch jetzt noch behandelt werden müsse. Darf nun aber anerkanntermaaßen einem Staatsangehörigen um des öffentlichen Wohls willen ein Theil seines Privatvermögens schon nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen nur gegen vollständige Entschädigung entzogen werden — haben diese Grundsätze auch im Herzogthume Sachsen-Altenburg die allgemeinste Anerkennung gefunden — sind dieselben sogar in speciellem Bezuge auf die Rittergüter (denen hierinnen alle anderen Grundstücke gleichstehen, bei denen hinsichtlich der Steuerfreiheit dieselben Verhältnisse stattfinden) von dem Inhaber und den Organen der

Staatsgewalt unumwunden anerkannt worden, so wird es wohl auch nicht ferner bestritten, ja nicht einmal bezweifelt werden können, daß den Besitzern solcher Grundstücke, mit denen die Steuerfreiheit als ein Vermögensrecht verbunden war, wenn ihnen dieses Recht aus Rücksichten auf die Forderungen des öffentlichen Wohls durch ein Gesetz, dem sie sich allerdings unterwerfen müssen, entzogen werden soll, oder entzogen worden ist, ein in den Rechten vollkommen begründeter Anspruch auf vollständige Entschädigung zusteht.

§. 6.

Wo und in welcher Weise und gegen wen sollen sie aber diesen Entschädigungsanspruch geltend machen? Zunächst kann es geschehen mittelst einer gegen den Staat als Privatperson, oder wie man sich gewöhnlich auszudrücken pflegt, als Fiscus, bei den verfassungsmäßig in solchen Fällen für competent zu achtenden Gerichten anzubringenden Civilklage, die natürlich niemals auf Rücknahme des Gesetzes oder Wiederaufhebung der Verfügung desselben, sondern nur auf Gewährung einer Entschädigung für das entzogene Vermögensrecht gerichtet werden könnte. Was alles dazu gehöre, um eine solche Klage zu begründen, daß können wir hier auf sich beruhen lassen. Weit wichtiger ist für uns die Frage, welches Hülfsmittel dem in seinen Rechten verletzten Staatsbürger alsdann gegeben sei, wenn die Gesetzgebung soweit gegangen ist, daß sie entweder demselben die Klage auf Entschädigung ganz abgesprochen, oder vielleicht auch eine Entschädigung zugebilligt, aber für dieselbe einen Maaßstab festgesetzt hat, der den wahren Werth des entzogenen Gutes nicht erreicht. Denn in der gesetzlichen Bestimmung eines Maaßstabes für die Entschädigung ist die Erklärung: daß ein Mehreres nicht soll gefordert werden können, auch wenn das Gesetz dies letztere nicht ausdrücklich ausspricht, dennoch stillschweigend, aber unzweifelhaft enthalten. In diesem Falle bleibt für den Verletzten allerdings gar kein juristisches Hülfsmittel mehr übrig, sondern nur der an den Staat zu richtende Antrag auf Ab-

änderung des ungerechten Gesetzes. Auch dieser wird in der Regel nicht auf Wiederaufhebung des ganzen Gesetzes, auch in soweit es blos Bestimmungen des öffentlichen Rechts enthält, gerichtet werden können — wenigstens wird dies nur in seltenen Ausnahmefällen als zulässig erscheinen — sondern er wird nur in soweit gerechtfertigt sein, als er sich auf Abänderungen desjenigen Theils des Gesetzes bezieht, der den Anspruch auf Entschädigung aberkennt, oder doch verkümmert. Nach dieser Richtung hin hat aber der Staat ihn zu berücksichtigen — er hat zu erwägen, ob die Beschwerde gegründet sei — und findet er sie begründet, so ist er verpflichtet, ihr abzuhelfen. Diese Verpflichtung aber ist nicht blos eine moralische, und beruht nicht blos auf Billigkeitsrücksichten, sondern sie ist eine wirkliche Rechtspflicht und hört nicht etwa darum auf eine solche zu sein, weil der souveraine Staat unter keinem Richter steht, und also auch durch keine Behörde zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gezwungen werden kann. Denn Niemand wird behaupten wollen, daß der Staat ein Recht habe, Unrecht zu thun, blos weil er nicht durch Execution oder ähnliche Zwangsmaaßregeln (abgesehen etwa von der Beschwerdeführung am Bundestage) genöthigt werden kann, das Unrecht zu unterlassen, oder wieder gut zu machen.

§. 7.

Die Anwendung dieser Sätze auf den Fall, welcher Veranlassung zu Abfassung dieser Schrift gewesen ist, ergiebt sich ganz von selbst. Wir haben erwiesen, daß eine große Anzahl von Staatsangehörigen des Herzogthums Sachsen-Altenburg im Genusse der Freiheit von Grundsteuern, wenigstens eines gewissen Theils dieser Steuern, gewesen ist. Wir haben gezeigt, daß diese seit schon langer Zeit factisch bestandene Steuerfreiheit zu wiederholten Malen als rechtlich bestehend von den verfassungsmäßigen Repräsentanten des Gesammtwillens anerkannt worden ist. Wir haben endlich die Gründe für den Satz angeführt, daß diese an sich öffentlich-rechtliche Zuständigkeit in ein wirkliches Vermögensrecht

verwandelt worden ist, und somit den Character eines Privatrechts angenommen hat, also eines Rechtes, oder, noch bestimmter gesagt, eines Gutes, welches seinem Inhaber zwar entzogen werden kann, wenn das öffentliche Wohl solche Entziehung erheischt, für welches aber alsdann dem bisherigen Besitzer auch wirkliche und völlige Entschädigung gewährt werden muß. Dieses Gut, die Steuerfreiheit, ist nun durch zwei neuere Gesetze

das Gesetz vom 16. April 1849,
betreffend die Anlegung der Grundsteuer und Viehsteuer auf Gegenstände derselben, welche bisher mit diesen Steuerarten nicht belegt waren (Gesetzsammlung vom Jahre 1849, S. 102 ff.)

und

das oben schon erwähnte Gesetz vom 20. Januar 1851,
die Entschädigung für den Wegfall von Grundsteuerbefreiungen betreffend (Gesetzsammlung vom Jahre 1851, S. 3 ff.)

in bedenklicher Weise gefährdet worden. Es wird nothwendig sein, den ganzen Gang der Verhandlungen, welche deshalb zwischen der Regierung und den Ständen stattgefunden haben, im Zusammenhange darzustellen. — Dies soll im folgenden Abschnitte geschehen.

III. Abschnitt.

Kurze Darstellung der bisherigen Behandlung der Entschädigungsfrage im Herzogthume Sachsen-Altenburg.

§. 1.

Es war, wie bereits oben bemerkt worden, schon im Grundgesetze des Herzogthums Sachsen-Altenburg der Entschluß der Factoren der Gesetzgebung ausgesprochen worden, daß alle Befreiungen von der Grundsteuer in dem ganzen Herzogthume aufgehoben werden sollen. — Daß denen, welche durch diese Aufhebung einen Verlust erlitten, eine Entschädigung dafür gewährt werden müsse, war ebenfalls durch §. 74

des Grundgesetzes festgestellt und es zweifelte daran zu jener Zeit weder die Regierung noch die Landschaft. Doch war eine vollständige Regelung dieser Angelegenheit lange Zeit hindurch aufgeschoben worden. Erst in der von der Regierung an die Stände erlassenen „Proposition zum Landtage 1844" §. XXV, wurde den Ständen angezeigt, daß man schon seit einer Reihe von Jahren das dringende Bedürfniß einer angemessenen Regulirung der Grundsteuer gefühlt habe, und daß zu Erreichung dieses Zwecks bereits bedeutende Vorschritte geschehen seien — daß daher beabsichtigt werde, ein die Erfahrungen des Nachbarlandes (des Königreichs Sachsen) und die Altenburgschen Zustände gleichmäßig beachtendes Gesetz nebst Ausführungsverordnung bearbeiten zu lassen und der Landschaft alsdann weitere Vorlage zu machen. Hierauf wird in §. XXVI gesagt:

Damit indeß diesem Gesetzentwurfe eine um so sicherere Grundlage gegeben werde, möchte, zu gleichzeitiger Ausführung der Zusage im 74. Paragraphen des Grundgesetzes, zunächst als Vorfrage eine nähere Bestimmung über die Entschädigungsnorm bei Aufhebung der jetzigen Steuerbefreiungen erforderlich sein. Zu diesem Behufe lassen Se. Hoheit getreuer Landschaft einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Erwägung und Zustimmung mit der Bemerkung zugehen, daß die Gewährung der Entschädigung nach diesem Gesetze jedenfalls nur gleichzeitig mit der Regulirung der Grundsteuer ins Leben zu treten berufen sei."

Die Regierung hatte nun verschiedene Gesetzentwürfe ausarbeiten lassen, von denen jedoch nur Einer der Landschaft wirklich vorgelegt wurde. In diesem Entwurfe war die Entschädigung für die Aufhebung der Grundsteuerfreiheit im Ganzen nach liberalen Principien geordnet. Allein durch einen landschaftlichen Beschluß vom 5. Dec.. 1844*) wurde die Berathung der ganzen Sache bis zu Regulirung der Grundsteuerangelegenheit überhaupt vertagt. In Folge

*) S. 77, 78 der Altenburg. Landtagsblätter vom Jahre 1844.

dieser Vertagung und weil auch der im J. 1847 zur Vorlage bereit gehaltene, sich durch Billigkeit auszeichnende Gesetzentwurf in Folge der 1848 eingetretenen Verhältnisse nicht zur Berathung gedieh, blieb die Sache liegen, bis am 23. Februar 1849 *), an welchem Tage der Abgeordnete Hesse mit dem Antrage hervortrat:

„daß alle steuerfreien Grundstücke der Rittergüter, Kirchen, Pfarreien, Gemeinden und Privaten ohne Entschädigung mit Grund- resp. Landsteuer belegt werden sollten, und zwar nach Maaßgabe der auf den benachbarten Grundstücken ruhenden Steuern."

Ueber diesen Antrag erstattete die Finanzcommission einen Bericht**). Sie war mit demselben im Allgemeinen einverstanden, äußerte jedoch gerade in Bezug auf die Entschädigungsfrage insofern eine abweichende Ansicht, als sie beantragte, diese Frage vor der Hand offen zu lassen. Allein dieser Vorschlag fand in der Versammlung sehr lebhaften Widerspruch.

§. 2.

Um dem Leser ein Bild von der damals in der Landschaft vorherrschenden Stimmung und einen ungefähren Maaßstab zur Beurtheilung der für den Wegfall aller Entschädigung mehrfach vorgebrachten Argumente zu geben, wird es zweckmäßig sein, aus den betreffenden landschaftlichen Verhandlungen einige hierher gehörige Aeußerungen damaliger Landtagsmitglieder wörtlich anzuführen:

Abgeordneter Schadewitz (Seite 30 der landschaftlichen Mittheilungen von den Jahren 1849 und 1850): „Ich werde dagegen stimmen, daß die Entschädigungsfrage bezüglich der bisher steuerfrei gewesenen Grundstücke offen gelassen werde, will vielmehr beantragen, daß alle zeitherigen Steuerbefreiungen für immer aufzuhören haben,

---

*) S. 5 der landschaftlichen Mittheilungen vom Jahre 1849.

**) S. 28 der Landtagsmittheilungen 1849.

und zwar ohne Entschädigung, und demgemäß die Landschaft beschließen wolle

an die Staatsregierung das Gesuch zu stellen, nach dieser Richtung hin den §. 74 des Grundgesetzes abzuändern.

Als Entschädigung für den Verlust der Steuerfreiheit kann den Rittergütern die Allodification unentgeldlich gewährt werden."

Abgeordneter Dölitzsch (S. 30 daselbst): „Diesem Antrage stimme ich vollkommen bei. Es wurde in der letzten Commissionssitzung die Frage ebenfalls zur Sprache gebracht, und sich dahin ausgesprochen, daß die bisherige Steuerfreiheit einzelner Grundstücke wegfallen müsse, da diese ein reiner Unsinn sei; und diesen aufzuheben darf man nicht Bedenken tragen, aber auch ebensowenig eine etwaige Entschädigung für nöthig erachten."

Abgeordneter Hesse (S. 31 daselbst): „Als ich den Antrag stellte, bin ich des §. 74 des Grundgesetzes eingedenk gewesen, doch erinnere ich mich auch des diesfallsigen Beschlusses der Nationalversammlung, wornach — wenn ich nicht irre — eine Entschädigung für Aufhebung der Steuerfreiheit nicht gewährt werden solle. In mancher Beziehung ist es allerdings hart, wenn eine Entschädigung nicht gewährt wird, namentlich ist es für diejenigen hart, welche das steuerfreie Grundstück deshalb um einen beträchtlich höheren Preis erkauft haben; gleichwohl bin ich dafür, daß wir, um nicht in eine Menge Hindernisse verwickelt zu werden, den Knoten durchschneiden und jede Steuerfreiheit sonder Ausnahme aufheben, ohne eine Entschädigung zuzusichern."

Abgeordneter Dölitzsch (S. 31 das.): „Es ist allerdings in der Finanzdeputation empfohlen worden, die Entschädigungsfrage offen zu lassen, doch sehe ich nicht ein, warum man die Sache immer weiter hinausschieben will, zumal sämmtliche Mitglieder der Landschaft sich bereits

ein bestimmtes Urtheil darüber gebildet haben, und zwar wie es scheint, dahin, daß die Aufhebung der Steuerfreiheit ohne eine bestimmte Entschädigung erfolgen solle. Es giebt hierbei freilich, wie bereits bemerkt wurde, mehrere Fälle zu unterscheiden, z. B. wenn beim Verkauf einzelner Grundstücke von Privaten die Steuerfreiheit ausdrücklich vorbehalten worden ist. In diesem Falle wird es genügen, wenn dem Privaten der Regreß an den Betheiligten vorbehalten bleibt, der Staat hat sich aber in solchen Fällen um die Entschädigung gar nicht zu bekümmern. Wegen der etwa vom Staate zu beanspruchenden Entschädigung würde es sich im einzelnen Fall immer erst fragen, ob der Staat sich dem Besitzer eines steuerfreien Grundstücks gegenüber in einer Weise verpflichtet habe, daß mit Grund eine Klage auf Entschädigung gegen ihn gemacht werden kann. Dies aber, glaube ich, wird in allen Fällen sehr schwer zu erweisen sein."

Abgeordneter Hesse (S. 31 das.): „Der Fall, den ich vorhin im Auge hatte, in Bezug auf die von Privatpersonen acquirirten steuerfreien Grundstücke ist ein anderer, als welchen der Abg. Dölitzsch anführte. Es giebt nämlich sogenannte Klostergüter, welche vom Staate an einzelne Personen abgetreten worden, mit der ausdrücklichen Bedingung der immerwährenden Steuerfreiheit. In Bezug auf solche Güter ist die Steuerfreiheit jedenfalls oneros erworben, da für diese Grundstücke ein höherer Kaufpreis gezahlt worden ist, als wenn die Steuerfreiheit nicht für dieselben gleichzeitig mit erworben worden wäre. Trotzdem bin ich aber noch dafür, daß auch diesen Grundstücken die Steuerfreiheit ohne Entschädigung genommen werde, und die Entschädigungsfrage sofort ohne Rücksicht auf die Art, wie die Steuerfreiheit entstanden ist, verneint werde. Es fragt sich, ob zunächst die Mitglieder der Finanzdeputation hiermit sich einverstanden erklären."

Eine solche Erklärung erfolgte sofort von allen Mitgliedern der Finanzdeputation.

Abgeordneter Laurentius (S. 33 das.): „Ich bin durchaus gegen das Hinausschieben solcher Fragen; es erscheint dies immer als ein Mangel an Offenheit. Wenn man sich einmal über die Sache klar ist, dann ist es Pflicht, daß man auch ohne Aufschub darnach handelt. Der §. 74 des Grundgesetzes kann ein Hinderniß nicht sein; denn eben durch den Antrag auf Aufhebung der Steuerfreiheit ohne Entschädigung wird gleichzeitig die Abänderung des fraglichen §. mit beantragt und dieser §. kann durch Vereinbarung der Landschaft und der Staatsregierung auf gesetzlichem Wege Abänderung erleiden. Ich muß mich aber auch gegen eine etwaige Entschädigung für Aufhebung der Steuerfreiheit aussprechen und zwar aus folgenden Gründen. Einmal kommt es auf den Namen der Steuer gar nicht an. Wäre die Einkommensteuer eingeführt worden, so würden die Rittergüter ebenfalls nach Verhältniß ihres nach Ertrag des Grundeigenthums zu bemessenden Einkommens besteuert worden sein, ohne daß sie eine Entschädigung beanspruchen konnten. Zufällig erhält die Steuer, die ihnen jetzt anstatt der Einkommensteuer auferlegt werden soll, den Namen „Grundsteuer“. Dieser Name aber kann die Sache keineswegs ändern. Sodann ist ja eigentlich das Aequivalentgeld auch eine Art Grundsteuer, nur erreicht es nicht den vollen Betrag, den die anderen steuerpflichtigen Grundstücke zu entrichten haben. Denn jene Aequivalent-Donativgelder ꝛc. werden statt der Ritterdienste gegeben, die Leistung der Ritterdienste war aber der Grund der Steuerbefreiung. Man kann daher die Rittergutsbesitzer denjenigen Besitzern von Allodialgrundstücken gleichstellen, welche zeither von letzteren eine niedrigere Grundsteuer entrichteten, als Andere. So gewiß es nun Niemand in den Sinn gekommen sein würde, diejenigen Allodialgrundstücksbesitzer zu entschädigen, wel-

chen bei eintretender Regulirung der Grundsteuer ein gegen früher höherer Steuerbetrag auferlegt werden wird, so gewiß können auch die Rittergutsbesitzer dafür keine Entschädigung beanspruchen, wenn sie in Zukunft statt der seitherigen Aequivalent-, Donativ- und Präsentgelder die volle Grundsteuer entrichten müssen."

Abgeordneter Hesse: (S. 33 das.): „Wenn die Herren Minister in Bezug auf diese Frage ängstlich sind und Bedenken tragen, den Entschädigungsanspruch qu. beseitigen zu lassen, so mag ich es ihnen nicht verdenken; denn sie haben die Rechte aller Staatsangehörigen zu wahren. Doch kann ich versichern, daß ich bei den Rittergutsbesitzern, mit denen ich darüber gesprochen, eine große Ergebung in ihr Schicksal gefunden habe. Dasselbe Schicksal theilen ja auch die Beamteten; sie waren bisher auch steuerfrei, werden aber nunmehr steuerpflichtig, ohne daß ihnen deshalb eine Gehaltszulage bewilligt werden wird. Wenn die Aequivalentgelder fallen und die Allodification eintritt, so trifft der Verlust der Steuerfreiheit die Rittergüter nicht so hart, als es wirklich scheinen mag. Uebrigens ist wohl zu erwarten, daß die Kammer bei Entscheidung der Allodificationsfrage nicht unbillig gegen die Rittergüter sein, sondern der Opfer, die die Rittergüter bisher haben bringen müssen, wohl eingedenk sein werde."

Abgeordneter Weißgerber (S. 34 das.) Man hat sich auf den §. 74 des Grundgesetzes berufen, in welchem für die Rittergutsbesitzer das Recht ausgesprochen sei, daß sie von Grundsteuern frei sein sollten. Ich gebe zu, daß das darin steht; aber die übrigen Staatsbürger, welche Grundsteuern zahlen, haben in dem §. 74 seit 1831 ein Recht auf Minderbetrag ihrer Steuern, indem die Rittergutsbesitzer seit 1831 zur Grundsteuer hätten gezogen werden sollen. Daß die Rittergutsbesitzer seit 1831 keine Grundsteuer geben, wozu sie hätten verpflichtet werden können, das ist Entschädigung genug. Uebrigens werden

sie auch durch den Wegfall der Aequivalentgelder entschädigt. Wenn aber die Rittergüter von der Entrichtung der Aequivalentgelder als Donativ- und Präsentgelder frei werden sollen, so stelle ich den Antrag, daß auch diejenigen Leute, welche den Rittergütern einen Beitrag zu diesen Abgaben bisher zu entrichten hatten, davon befreit werden."

Abgeordneter Staps (Bl. 34 das.): „Allein wenn nun die versammelte Landschaft einen solchen Beschluß faßte, — und allem Anscheine nach wird sie dies einstimmig thun — müßte dieser nicht für das Ministerium vom größten Gewicht sein? Ich sollte meinen, die Landschaft wäre eine Autorität, die das Ministerium vor Allem zu beachten habe. Ueberhaupt dürfte aber die Steuerfreiheit ein offenes Unrecht sein, was zu lange schon an den übrigen steuerpflichtigen Grundstücksbesitzern begangen worden ist. Namentlich die Steuerfreiheit der Rittergutsbesitzer ist ein Privilegium des Adels, wie es deren früher leider mehr gab, z. B. die Einquartierungsfreiheit. Viele dieser Vorrechte sind schon aufgehoben worden, auch die ungerechte Steuerfreiheit muß fallen."

§. 3.

Der Antrag, die Entschädigungsfrage nicht offen zu lassen, sondern durch die Landschaft sofort dahin zu entscheiden, daß die Besitzer von Rittergütern sich durch die ihnen unentgeldlich zu bewilligende Allodification der Lehngüter für befriedigt zu achten hätten, und ihnen eine weitere Entschädigung nicht zu gewähren sei, wurde aller von Seiten der Minister gemachten Gegenvorstellungen ungeachtet, von der Landschaft gegen Eine Stimme angenommen*).

Hierauf erging ein landesherrliches Rescript vom 13. März 1849**) an die Landschaft, in welchem über den hier in Rede stehenden Punkt Folgendes gesagt wurde:

---

*) L. M. S. 36.

**) L. M. S. 233.

Georg ꝛc. ꝛc.

Aus dem der getreuen Landschaft u. s. w.

2. Ebenso sind wir damit einverstanden, daß das bisher steuerfreie Grundeigenthum künftig zur Grundsteuer gezogen werde, obwohl wir den Antrag getreuer Landschaft, daß dies, entgegen den Bestimmungen in §. 74 des Grundgesetzes, ohne alle Entschädigung geschehen soll, unbedingt zu genehmigen Bedenken tragen, vielmehr es als unabweisliche Forderung der höchsten Billigkeit erachten, daß mindestens die Entschädigungsfrage mit der Frage über die Aufhebung des lehnsherrlichen Obereigenthums, welches auf den meisten der bisher steuerfreien Grundstücke lastet, in Verbindung gebracht werde, worüber wir uns weitere Vorlagen vorbehalten.

Ein zweiter landesherrlicher Erlaß vom 27. März 1849 *) legte der Landschaft den Entwurf zu dem am 16. April 1849 erschienenen Gesetze vor, dessen 10. Paragraph also lautete:

„Ob und welche Entschädigung für den in Folge gegenwärtigen Gesetzes eintretenden Wegfall wohlerworbener Rechte auf Befreiung von der alten Landsteuer zu gewähren ist, bleibt weiterer gesetzlicher Bestimmung vorbehalten."

Ein schriftlicher Bericht scheint hierauf nicht erstattet worden zu sein. Muthmaßlich hat also die Commission (die Finanzcommission) ihre Ansicht der Kammer nur mündlich durch einen Vortrag des Referenten (des Abgeordneten Hesse) mitgetheilt. Dieser erklärte **) in Bezug auf §. 10 des Entwurfs: „Die Commission habe beanstandet, diesem Paragraphen ihre Zustimmung zu geben und verlange dessen gänzlichen Wegfall. Das Ministerium könne zwar Grund haben, die Frage wegen Entschädigung für den Wegfall der Befreiung von der alten Landsteuer noch offen zu halten, namentlich aus Rücksicht auf die Verträge, in denen in Bezug auf

*) L. M. S. 239.
**) L. M. S. 240.

gewisse neuerworbene Gebietstheile ausdrücklich Entschädigung für neu aufzulegende Steuern zugesichert worden. In Folge des Beschlusses aber, welchen die Landschaft neulich über die Aufhebung der Steuerbefreiung ohne Entschädigung gefaßt habe, sei die Deputation bedenklich gewesen, eine Bestimmung, wie die gegenwärtige, in das vorliegende Gesetz aufzunehmen. Die Landschaft habe im Bewußtsein der triftigsten Gründe die Entschädigung abgelehnt und müsse deshalb dabei stehen bleiben. Der Regierung aber bleibe indeß immer noch der Ausweg; sie könne die Sachlage der in §. 10 erwähnten Entschädigungsfrage in der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze, welche der Zustimmung der Landschaft nicht unterfalle, berühren und so den mit §. 10 beabsichtigten Zweck erreichen, ohne daß die Landschaft genöthigt werde, ihren früheren Beschluß zu ändern."

Auch hier wird es nicht uninteressant sein, einige Stellen der Debatte wörtlich mitzutheilen.

Gleich nachdem der Referent im Namen der Commission den ebenerwähnten Vorschlag gemacht hatte, entgegnete der Abgeordnete Dölitzsch: (S. 240 der Landtagsmittheilungen von 1849 und 1850): „Daß ist eine halbe Maaßregel, mit der ich nicht einverstanden bin. Die Landschaft hat bereits beschlossen, es solle keine Entschädigung für die Aufhebung der Steuerbefreiung gewisser Grundstücke gewährt und die entgegenstehenden Verträge aufgehoben werden. Die Landschaft muß aber nun auch bei ihrem Beschlusse beharren und verlangen, daß dies im Gesetz ausgesprochen wird. Es wäre merkwürdig, wenn das Ministerium das Recht haben sollte, in der Einführungsverordnung zu diesem Gesetze wieder etwas Anderes auszusprechen, als die Landschaft beschlossen hat."

Dies rief folgende Wechselreden hervor:

Abgeordneter Laurentius (S. 240 das.) So lange §. 74 des Grundgesetzes besteht, muß über die fragliche Entschädigung etwas gesagt werden. Die Landschaft wollte, als sie den Beschluß über Aufhebung der Steuerbefreiung

gewisser Grundstücke faßte, die Entschädigungsfrage nicht hinausschieben. Was sie damals beschloß, sollte sie heute hier bei §. 10 aussprechen und bei ihren Beschlüssen beharren. Es kann nicht, wie ich bei einer anderen Gelegenheit schon mit Mehreren erwähnt habe, als Grund für Gewährung einer Entschädigung angeführt werden, daß die Steuerbefreiungen durch onerosen Vertrag erworben worden wären; denn dieser Gegenstand liegt, als zu dem öffentlichen Rechte gehörig, außerhalb des Kreises derjenigen Rechte und Pflichten, über welche Verträge abgeschlossen werden können.

Mit Rücksicht darauf stelle ich den Antrag:

Der §. 10 des Entwurfs kommt in Wegfall. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung: „Eine Entschädigung für Aufhebung der zeitherigen Steuerbefreiungen wird nicht geleistet und werden insoweit die Bestimmungen in §. 74 des Grundgesetzes abgeändert."

Abgeordneter Dölitzsch (S. 241 das.) „Es fragt sich blos, wer nachgeben soll. Das Ministerium sagt, es liegen Staatsverträge vor, nach denen Entschädigung gegeben werden müsse, aber es sind keine Gründe angeführt worden, welche die Landschaft bestimmen könnten, von ihrem früheren Beschlusse abzugehen."

Abgeordneter Laurentius (S. 241 das.) „Ich bin auch dafür und gewiß die ganze Landschaft ist es, daß, wenn der Lehnsverband einmal aufgehoben wird, nicht blos die Rechte, sondern auch die daraus entsprungenen Pflichten wegfallen, aber ich halte es auch für etwas Ueberflüssiges, wenn Seiten des Ministerii so mit der Landschaft gefeilscht wird, daß es mit der einen Hand nicht eher geben will, als bis es mit der andern die Gegenleistung in Empfang genommen hat. Hier ist ein Widerspruch im Gesetz mit dem Grundgesetz enthalten, und darüber muß etwas gesagt werden. Ich komme daher auf meinen Antrag zurück.

Abgeordneter Dölitzsch (S. 241. das.) „Wozu noch solche Mittelwege? Die Landschaft hat in größerer Majorität jetzt einen Beschluß gefaßt und das Ministerium muß denselben aufrecht erhalten."

Schließlich wurde der Antrag des Abgeordneten Laurentius angenommen, also beschlossen, daß der §. 10 des Gesetzentwurfs, die Belegung steuerbefreiter Grundstücke mit Grund- und Viehsteuer betreffend in Wegfall kommen und an dessen Stelle die Bestimmung treten solle: „Eine Entschädigung für die Aufhebung der seitherigen Steuerbefreiung wird nicht geleistet und es werden insoweit die Bestimmungen des §. 74 des Grundgesetzes abgeändert. Dies rief eine neue Debatte hervor.*) Es erklärte:

Minister von der Gabelentz „Da das Ministerium aus den früher dargelegten Gründen sich hiermit zur Zeit nicht einverstanden erklären kann, so richte ich, um auf möglichst kurzem Wege zu einem bestimmten Resultate zu gelangen, die Frage an die Landschaft, ob dieselbe nunmehr beistimmt, daß das Gesetz ohne die von ihr verlangte Bestimmung und ohne den §. 10 des Entwurfs erlassen werde, oder ob die Landschaft bei ihrem Beschlusse beharrt, welchen Falls das Ministerium sich genöthigt sehen würde, den ganzen Gesetzentwurf vor der Hand zurückzuziehen."

Abgeordneter Hesse: Ich komme auf den von der Landschaft verworfenen Commissionsantrag zurück. Ich halte es für angemessen, daß §. 10 dieses Entwurfs weggelassen, und die Entschädigungsfrage in den Einführungsworten zu dem genannten Gesetze erwähnt wird.

Der landesherrliche Commissar Sonnenkalb: Das Ministerium ist gegenwärtig nicht einmal im Stande, dem fraglichen Beschlusse der Landschaft seine uneingeschränkte Zustimmung sofort zu ertheilen. Ich will Sie in dieser Beziehung nur an die Staatsverträge erinnern, welche die

*) L. M. S. 247.

hiesige Regierung mit benachbarten Staaten unter andern z. B. mit dem Großherzogthum Weimar abgeschlossen hat, und worin paktirt worden ist, daß die vom jenseitigen zum diesseitigen Staatsgebiete abgetretenen abgabefreien Grundstücke der Domänen, Kirchen, Pfarreien u. s. w. zwar in Folge von Landtagsbeschlüssen auf verfassungsmäßigem Wege mit neuen Steuern und Staatsabgaben belegt werden dürfen, allein nur gegen volle Entschädigung. Diese Verträge können wir nicht einseitig aufheben, sondern müssen jedenfalls, ehe sich eine umfassende Entscheidung geben läßt, mit den betheiligten Staaten in weitere Verhandlung darüber treten. Schon deshalb ist das Ministerium jetzt nicht im Stande, seine definitive Zustimmung zum Beschlusse zu geben."

Abgeordneter Dölitzsch: „Hat das Ministerium einen Antrag zu stellen, so mag es denselben vor den Präsidenten bringen und er wird dann im gewöhnlichen Wege zur Berathung kommen; ohne alle Debatte aber einen Antrag hereinzuschleudern, wie es jetzt das Ministerium gethan hat, ist nicht zuläßig. Außerdem liegt auch kein Grund vor, weshalb die Landschaft von ihrem früheren Beschlusse zurückgehen sollte. Das Ministerium beruft sich auf Staatsverträge, in welchen die Leistung einer Entschädigung für die aufgehobenen Steuerfreiheiten gewisser Grundstücke zugesichert sei. Aber es haben schon viele von ihren Rechten und Privilegien zurückweichen müssen und sind nicht entschädigt worden. Hier aber verlangt dies das Ministerium und will, falls die Landschaft bei ihrem Beschlusse beharrt, das ganze Gesetz zurückhalten. Das ist nichts weiter als eine Drohung, wodurch das Ministerium auf die Beschlüsse der Landschaft einzuwirken sucht.

Es fielen noch manche heftige Worte. Indessen wurde zuletzt*) von dem Abgeordneten Hempel der Antrag gestellt:

*) L. M. S. 248.

Landschaft wolle beschließen: Falls die Staatsregierung dem landschaftlichen Beschlusse über Hinzufügung des fraglichen Paragraphen zu dem Gesetze über die Besteuerung des bisher steuerbefreiten Grundbesitzes nach dem Antrage des Abgeordneten Laurentius ihre Zustimmung nicht ertheilt, ist dennoch mit Publikation des Gesetzes selbst zu verfahren und das Entsprechende über den Stand der Frage in der Einführungsverordnung zu bemerken."

Dieser Antrag wurde von dessen Urheber als dringlich bezeichnet, von der Ständeversammlung als solcher anerkannt und sofort zur Abstimmung gebracht, worauf er mit 15 Stimmen gegen 12 angenommen wurde.

So erschien denn nun das Gesetz vom 16. April 1849, dessen wesentliche Stellen wir hier mittheilen:

Gesetz,

betreffend die Anlegung der Grund- und Viehsteuer auf Gegenstände derselben, welche bisher mit diesen Steuern nicht belegt waren, vom 16. April 1849.

Wir Georg rc. rc. rc. verordnen mit landschaftlicher Zustimmung — zugleich aber auch mit dem Vorbehalt Unserer Entschließung auf den von getreuer Landschaft an Uns gerichteten Antrag, daß Entschädigung für Aufhebung der zeitherigen Steuerbefreiungen nicht geleistet, und insoweit die Bestimmungen in §. 74 des Grundgesetzes abgeändert werden möchten — wie folgt:

§. I.

a. Von allen Grundstücken, Gebäuden und auf den Betrieb eines Gewerbes sich beziehenden Realgerechtigkeiten, welche bisher entweder gar nicht, oder nur für gewisse Steuertermine mit der unter der alten Landsteuer begriffenen Grundsteuer, oder anstatt der letzteren mit Präsentgeld, Aequivalentgeld, dem sogenannten Beitrag von einem Siebentheil Procent des

lehnstaxmäßigen Werths der Rittergüter, dem freiwilligen Beitrag der letzteren an einem Vierundzwanzigtheil von jedem tausend Gülden der Lehntaxe oder mit einer sogenannten Kammersteuer oder Kammerhilfe belegt waren, ist die Grundsteuer in demselben Maaße wie von den anderen bisher davon betroffenen Gegenständen zu entrichten.

b. Ebenmäßig ist wegen der vorgenannten Besitzungen, soweit sie nicht in Gebäuden, Realgerechtigkeiten, Holzungen und Teichen bestehen, ein Zuschlag zu der aufzulegenden Grundsteuer als Viehsteuer abzugeben.

§. II.

a. Von der Besteuerung sind jedoch ausgeschlossen:
   1. alle im Besitze des Staates oder der einzelnen Staatsanstalten befindlichen Grundstücke, Gebäude und Realgerechtsame;
   2. solche Stücke Landes, welche ihrer natürlichen Beschaffenheit nach in keiner Weise nutzbar sind;
   3. die zu allgemeinem Gebrauche bestimmten öffentlichen Wege, ingleichen die als Kirchen dienenden Gebäude.

b. Diese Befreiungen hören in den einzelnen Fällen mit dem Wegfall ihres Grundes auf.

Der übrige Inhalt dieses Gesetzes ist für unsere Frage von keiner Erheblichkeit.

§. 4.

Es geht aus dem oben dargestellten Gange der Verhandlungen hervor, daß bei der Debatte über dieses Gesetz bereits auf ein anderes, damals noch nicht erschienenes Gesetz über Aufhebung des Lehnsverbandes Rücksicht genommen wurde. Der Entwurf dieses zweiten Gesetzes ging der Landschaft am 30. Juli 1850 zu und war begleitet von einem landesherrlichen Erlasse d. d. 28. Juli 1850. In §. 4 dieses Gesetzentwurfs wurde die unentgeldliche Allodifi-

cation der nicht auf dem Heimfalle stehenden Lehen proponirt und in dem letzterwähnten Erlasse ward der Landschaft zu erkennen gegeben, daß, nach reiflicher Erwägung aller dabei in Rücksicht kommenden Momente und unter der Voraussetzung der landschaftlichen Zustimmung zu der im §. 4 beantragten unentgeldlichen Allodification die vorbehaltene Entschließung über die Grundsteuer-Entschädigungsfrage höchsten Orts nunmehr dahin abgegeben werde: „daß im „Wesentlichen dem landschaftlichen Antrage auf entschädi„gungslose Aufhebung der Steuerimmunitäten nachzugeben „sei und solches namentlich hinsichtlich der den Lehn- und „Rittergütern nach Gesetz oder Herkommen früher zugestan„denen Steuerbefreiungen zu geschehen habe, und daß von „dieser Maaßregel nur dann, wenn fremden Staaten gegen„über bei Gebietspurificationen Entschädigung durch Vertrag „ausdrücklich zugesichert worden sei, sowie dann, wenn es sich „um Grundstücke handelte, bei denen der onerose Erwerb „der Steuerfreiheit vom Fiscus nachgewiesen werden könne, „eine Ausnahme zu machen und Entschädigung zu gewähren „sei". Diese Ausnahmsfälle der Entschädigung sollten in einem besonderen Gesetze noch näher bestimmt und der diesfallsige Entwurf der Landschaft später mitgetheilt werden.

Erst im December 1850 kam dieser die Allodification der Lehngüter betreffende Gesetzentwurf zur Berathung der Landschaft.

Die juristische Commission der Landschaft, welche über die gedachten beiden Vorlagen Bericht erstattete, beschloß in ihrer Majorität:

„daß die Landschaft nicht nur in die gestellte Voraussetzung, sondern auch in die vorgeschlagenen Ausnahmen von der entschädigungslosen Aufhebung der Steuerbefreiung willige und insoweit ihren obenerwähnten früheren Antrag zurückziehen, beziehendlich modificiren möge, jedoch unter der bedingenden Voraussetzung, daß in das zu erlassende Gesetz über Aufhebung des Lehnsverbandes eine Bestimmung dahin aufgenommen werde:

„„Daß alle mit Aufhebung des Lehns= resp. afterlehns=herrlichen Eigenthums aus dem Lehnsverbande heraus=tretende Gegenstände sofort nach Ablauf eines Jahres von Publication dieses Gesetzes an, sofern nicht durch jenes Gesetz selbst, oder andere von demselben nicht be=rührte Rechtsverhältnisse Ausnahmen begründet werden, in allen rechtlichen Beziehungen als Allodien zu betrach=ten und zu behandeln, mithin auch derjenigen Vorrechte, welche ihnen nach den Gesetzen bisher zugestanden haben, soweit dieselben nicht erweislich in anderen Rechtsver=hältnissen, als in dem Lehnsverbande ihren Grund haben, ferner nicht theilhaftig sind, vorbehältlich jedoch einer früheren Regelung der desfallsigen Verhältnisse derselben durch ein auf diesem Grundsatze ihrer Gleichstellung mit den Allodien beruhendes Gesetz.““

„Zu diesem Antrage sei die Commission theils durch die in dem höchsten Erlasse schon angedeuteten Gesichtspunkte des Rechts und der Billigkeit, insonderheit durch die Rücksicht auf den Einfluß der neuen Gesetzgebung namentlich über Ablösung von Realberechtigungen auf den Werth der mei=sten Lehngüter, theils durch die Erwägung veranlaßt wor=den, daß es nach dem Wegfall der in dem Lehnsverbande begründeten Beschränkungen der Dispositionsbefugniß der seitherigen Vasallen insonderheit der Veräußerung, Dis=membrirung und Verpfändung des Lehns, wodurch dasselbe die Natur des Allodiums erhält und den Inhabern sehr erhebliche Vortheile zu Gute kommen, nicht ferner gerecht=fertigt sein würde, die aus dem Lehnsverbande heraus=getretenen Vermögensobjecte derjenigen Vorrechte oder Exem=tionen theilhaftig bleiben zu lassen, welche jenen aus dem Lehnsverbande hervorgegangenen Beschränkungen der Dis=positionsbefugniß ihre Entstehung verdanken und nur mit Rücksicht auf dieselben in der Gesetzgebung Anerkennung gefunden haben.“

§. 5.

Wir geben auch hier, soweit nöthig, die wichtigeren Aeußerungen der Deputirten mit deren eigenen Worten*):

Abgeordneter Hempel: „Er erkläre sich gleich von vorn herein mit dem Principe nicht einverstanden, das auf jenem landschaftlichen Beschluß beruhe, wornach „Entschädigung" für Aufhebung bisher bestandener Steuerfreiheit nicht geleistet werden solle. Er müsse sich aber auch dagegen erklären, daß den Rittergütern die Allodification der Lehn gleichsam als eine Entschädigung für die verlorene Steuerbefreiung gewährt werde, weil er glaube, daß dadurch eine größere Ungerechtigkeit und Unbilligkeit gegenüber den Besitzern anderer steuerfreien Grundstücke herbeigeführt werde. Er wolle nur an die Masse von Privatgrundstücken erinnern, welche ebenfalls steuerfrei gewesen seien und für Verlust dieses Vortheils einen anderen Vortheil nicht erhalten. Man möge nun den Vortheil der Allodification für das Rittergut anschlagen, wie hoch man immer wolle — er selbst schlage ihn nicht so hoch an — so sei es doch immer ein Vortheil, der hauptsächlich in der daraus folgenden freien Dismembrationsbefugniß gefunden werden müsse. Wolle man also den Rittergütern diesen Vortheil gleichsam zur Entschädigung für die ihnen genommene Steuerbefreiung geben, so müsse man billigerweise auch den Besitzern anderer steuerfrei gewesenen Grundstücke eine Entschädigung zufließen lassen. Am Besten sei es jedenfalls, die Landschaft lehne den vorliegenden Entwurf ab, entscheide sich für die Gewährung einer Entschädigung an die Besitzer steuerfreier Grundstücke und überlasse es der Regierung, einen anderweiten Entwurf bezüglich der Allodification der Lehen der Landschaft vorzulegen, wornach die Allodification lediglich gegen zu gewährende Entschädigung angeordnet, also abgelöst werde. Dadurch werde die Bestimmung des §. 74 des

*) L. M. v. J. 1850, S. 835 fg.

Grundgesetzes aufrecht erhalten und eine völlige Gleichstellung aller Besitzer steuerfrei gewesener Grundstücke herbeigeführt.

Abgeordneter Hesse: „Man müsse bei Beurtheilung dieser Frage von einer ganz andern Ansicht ausgehen, als der Abgeordnete Hempel. Man müsse daran festhalten, was die Landschaft bereits zum Beschluß erhoben habe, daß nämlich Entschädigung für Aufhebung der bis dahin bestandenen Steuerbefreiungen nicht geleistet werden solle. Diesem Beschlusse laufe auch die Absicht der Staatsregierung nicht entgegen, welche sich in dem vorliegenden Entwurf kundgebe, daß nämlich da, wo sich Gelegenheit dazu biete, auf die durch Aufhebung der Steuerfreiheit erlittenen Verluste einige Rücksicht genommen werde; es sei dies im Fragefalle auch etwas rein Zufälliges; denn es werde niemals auf die den Rittergütern entzogene Steuerbefreiung Rücksicht genommen worden sein, wenn es sich nicht zufällig hier um Aufhebung einer auf den Rittergütern ruhenden Last handle. Von der durch Beschluß der Landschaft aufgestellten Regel, daß eine Entschädigung für Aufhebung der Steuerbefreiung nicht geleistet werde, würden von der Staatsregierung selbst in dem bezüglichen Erlasse nur zwei Ausnahmen beantragt und in diesen Ausnahmefällen sei die Gewährung einer Entschädigung allerdings begründet. Im Uebrigen müsse an dem Beschlusse der Landschaft festgehalten werden; dies sei gewissermaßen eine Ehrenschuld der Landschaft; auch müsse man wohl bedenken, welche bedeutenden Opfer der Staatskasse wiederum aufgebürdet werden würden, wenn man dem früheren landschaftlichen Beschlusse entgegen einen Entschädigungsanspruch zur Aufhebung der Steuerbefreiung zulassen wolle."

Abgeordneter Hempel: „Die Ansicht über Ehrenschuld der Landschaft müßte sich beim Abgeordneten Hesse seit dem 2. März 1849 doch geändert haben. Damals habe derselbe laut protocollarischer Niederschrift gesagt, die Herren

Minister müssen nicht so ängstlich sein, er habe mit einzelnen Rittergutsbesitzern selbst über die Sache gesprochen, und habe da in Erfahrung gebracht, daß diese sich ruhig darein ergäben und einsähen, daß es nicht anders ginge; ebenso habe der Abg. Hesse damals die Richtigkeit der Ansicht des Abg. Klostermann anerkannt, daß die Aufhebung der Steuerbefreiung für einzelne Betheiligte ein großer Uebelstand sei, dabei aber der oftgebrauchten Redensart sich bedient, man müsse den Knoten durschneiden. Damals habe der Abg. Hesse in dieser Weise sich ausgesprochen, jetzt aber halte er es für billig, und in der Ordnung, daß den Rittergütern die Aufhebung des Lehnsverbandes gleichsam als eine Entschädigung gewährt werde, es sei also der genannte Abgeordnete von dieser damals ausgesprochenen Ansicht zurückgegangen. Auch er, der Redner, sei zwar von seiner früheren Ansicht zurückgegangen, er wolle aber an Stelle dessen, wofür er sich früher erklärt habe, etwas Anderes, denn er habe seit einem Jahre Erfahrungen gemacht, welche seine Ansicht hätten ändern müssen, er habe gesehen, wie ungeheuer viele Grundstücke der Privaten steuerfrei gewesen seien, weil sie ursprünglich ausgelassene Rittergutsgrundstücke gewesen seien. Sowohl in Rücksicht auf diese als auch die geistlichen Grundstücke, deren Steuerbefreiung ebenfalls aufgehoben sei, zum großen Nachtheil für die Geistlichen, habe er seine früheren Ansichten ändern müssen. Uebrigens sei die Ansicht, daß den Rittergütern für erlittene Aufhebung der Steuerfreiheit durch Allodification derselben eine Entschädigung geboten werden möge, eine nur von einzelnen Abgeordneten der Landschaft gehegte, nie aber von der Landschaft in ihrer Gesammtheit ausgesprochen worden."

Der Landesherrliche Commissar Sonnenkalb: „Daß die Steuerbefreiung der früher steuerfreien Grundstücke aufgehoben sein solle, sei wohl von der Landschaft beschlossen, und von der Staatsregierung genehmigt worden; darüber

aber, daß eine Entschädigung dafür nicht gewährt werden solle, liege seines Wissens ein bindender Beschluß der Landschaft und des Gouvernements noch nicht vor."

Abgeordneter Müller: „Er wisse nicht anders, als daß auch ein derartiger Beschluß der Landschaft gefaßt worden sei und er müsse es doch sonderbar finden, wenn jetzt, nachdem ein diesfallsiger Beschluß der Landschaft vorliege und derselbe auch von der Staatsregierung sanctionirt worden sei, ein Antrag gestellt werde, der dem Allen zuwiderlaufe:"

Abgeordneter Hesse: „Die Landschaft habe allerdings die Entschädigungsfrage verneint, und sie könne und werde nicht füglich von ihrem desfallsigen Beschlusse zurückgehen."

§. 6.

Obgleich von der Regierung mehrfältig unterstützt, fiel doch der Hempelsche Antrag mit 25 gegen 2 Stimmen durch und es wurde der oben mitgetheilte Commissionsantrag mit 19 gegen 8 Stimmen*) und später das Gesetz selbst, obwohl mit mehrfältigen Abänderungen, angenommen.

Noch in derselben Diät (in der Sitzung vom 20. December 1850**) kam ein höchster Erlaß vom 17. desselben Monats und ein mittelst desselben der Landschaft zugegangener Entwurf eines Gesetzes, die ausnahmsweise Entschädigung für den Wegfall bestimmter Grundsteuerfreiheiten betreffend, zur Berathung.

Der Entwurf lautete in seinen drei ersten Paragraphen, die hier für uns allein von Interesse sind, folgendergestalt:

§. I.

A. Statthaftigkeit und Beschränkung der Entschädigungsansprüche.

a. Entschädigung für weggefallene Befreiung von der Grund- und Viehsteuer zu fordern, sind die Besitzer von

*) L. M. S. 835.

**) L. M. S. 868, 916.

nach dem Gesetze vom 16. April 1849 mit Grundsteuer und der ihr zugeschlagenen Viehsteuer belegten Grundstücken, Gebäuden und auf den Betrieb eines Gewerbes sich beziehenden Realgerechtigkeiten nur dann berechtigt, wenn die frühere Steuerfreiheit nicht blos — wie bei den Ritter- und Lehngütern und geistlichen Besitzungen — auf gesetzlichen Bestimmungen, Herkommen, oder Vereinbarungen zwischen Landesherrn und Landständen, sondern

1. entweder laut urkundlichen Nachweises auf oneros erworbenen landesherrlichen Privilegien beruht,
2. oder vermöge von zwischen dem Herzogthume Sachsen-Altenburg und anderen Staaten bestehenden Staatsverträgen nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden kann, oder endlich
3. wenn die fraglichen Grundstücke, Gebäude und Realgerechtigkeiten vormals zu dem sogenannten alten Fürstengute, oder zu dem früheren Kammer- oder Amtsgute gehörten und daraus vor Publication des Grundgesetzes in der Eigenschaft von Erb- und Allodialbesitzungen mit ausdrücklich oder stillschweigend zugestandener Steuerfreiheit, ohne daß dabei die Besteuerung ausdrücklich vorbehalten ward, mittelst lästigen Vertrags erworben worden sind, solches auch urkundlich nachgewiesen werden kann.

b. Das Zugeständniß einer Befreiung, auf welches Entschädigungsansprüche begründet werden, ist jedoch niemals in dieser Absicht ausdehnend zu erklären; vielmehr ist den letzteren nur insoweit stattzugeben, als die Befreiung nicht in irgend einer Weise beschränkt, auch ohne Vorbehalt des Widerrufs zugestanden war.

§. II.

a. Wann und soweit jedoch einzelne der in §. 1. a. erwähnten Besitzungen, oder Theile derselben, schon vor dem 16. April 1849 zur Landsteuer gezogen waren, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

b. Ebensowenig findet eine Entschädigung in Bezug auf solche vor dem 16. April 1849 unbesteuert gewesene Besitzungen statt, welche gegenwärtig zwar mit andern Besitzungen, wegen deren nach §. 1. a. Entschädigung zu gewähren ist, in Verbindung stehen, selbstständig aber eine Steuerbefreiung der in §. 1. a. gedachten Art nicht erworben haben.

c. Können Grundstücke dieser Art zwar nicht mehr nach ihren Grenzen geschieden werden, ist aber das gegenseitige ungefähre Verhältniß des Flächeninhalts bekannt, so giebt das Letztere den Maaßstab für die Beschränkung der Entschädigung ab; ist aber auch dieses Größenverhältniß nicht zu ermitteln, so soll das Größenverhältniß, für welches Wahrscheinlichkeitsgründe sprechen, zum Anhalt genommen, und wenn auch solche Gründe mangeln, die Hälfte der terminlichen Steuer von der ganzen Besitzung zur Grundlage der Entschädigungsberechnung genommen werden."

§. III.

B. Maaßstab und Art der Entschädigung.

a. Der terminliche Betrag der Grundsteuer (mit Einschluß des Zuschlags an Viehsteuer), womit in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. April 1849 eine Besitzung, in Bezug auf welche Entschädigung zulässig ist, belegt worden, dient für die letztere dergestalt zum Maaßstab, daß vom Zwölffachen dieses terminlichen Betrags zunächst die Geldsumme abzurechnen ist, welche im Jahre 1848 wegen derselben Besitzung an einer oder der anderen der durch das Gesetz vom 16. April 1849 aufgehobenen Abgaben, namentlich an Präsentgeld, Aequivalentgeld, dem sogenannten Beitrage von unbesteuerten Allodialgrundstücken, dem Beitrage von einem Siebentheil-Procent des lehnstaxmäßigen Werths der Rittergüter, dem freiwilligen Beitrage der Letzteren an einem Vierundzwanzigsttheile von jedem tausend Gulden der Lehnstaxe oder an sogenannter Kammersteuer, oder Kammerhülfe etwa zu entrichten gewesen, oder auch — bei

theilweiser Befreiung — an Landsteuer auf diejenigen Termine, auf welche sich die Befreiung nicht erstreckte, fällig geworden war.

b. Das Zwanzigfache dessen, was nach Abrechnung dieser Abgabenbeträge vom zwölffachen Betrage eines Steuertermins (nach a) übrig bleibt, soll den Entschädigungsberechtigten nach Wahl des Finanzcollegiums entweder baar oder in Schuldverschreibungen der Finanzhauptkasse als Entschädigung gewährt werden.

c. Von dem Zeitpunkte an, wo die Steuer, in Bezug auf welche Entschädigung gewährt wird, zum ersten Male bezahlt worden ist, bis zu der Zeit, wo die nach a und b vorstehend festgestellte Entschädigungssumme von der Staatskasse gewährt wird, sollen aus der letzteren Zinsen des Entschädigungscapitals, nach drei Procent aufs Jahr, vergütet werden.

Die beiden ersten Paragraphen wurden ohne Veränderungen angenommen. Bei dem dritten Paragraphen wurde jedoch unter B a von der Commission erklärt, daß nach ihrer Ansicht es genüge, wenn die Entschädigung nach dem zehnfachen, nicht aber nach dem zwölffachen Betrage eines Steuertermins ausgeworfen werde.

Ferner schien ihr der unter c angegebene Zeitpunkt der ersten Steuerzahlung, von welcher an die dreiprocentigen Zinsen laufen sollten, als ungleich und zu mancherlei schwierigen Berechnungen Anlaß gebend, und sie hielt es für zweckmäßig, wenn für den Anfang des Zinsenlaufs ein bestimmter Termin gesetzt werde. Sie schlug hierzu den 1. Juli 1850 vor.

Beide Anträge wurden von der Landschaft angenommen.

Demgemäß erschien nunmehr am 20. Januar 1851

das Gesetz

die Entschädigung für den Wegfall von Grundsteuerbefreiungen betreffend,

welches in seinem 1. und 2. Paragraphen dem Entwurfe bis auf außerwesentliche Stilveränderungen gleichlautend ist, wo-

gegen in §. 3 die von der Landschaft beantragten Abänderungen aufgenommen worden sind.

So schien denn die Frage, ob und in welcher Maaße den Grundbesitzern, denen früher eine Befreiung von der Grundsteuer zugestanden hatte, eine Entschädigung zu Theil werden solle, definitiv entschieden — und formell betrachtet war sie es auch.

Es kann befremden, daß die Staatsregierung den mannigfaltigen, von der Landschaft beantragten, von den vielfach erklärten Regierungsansichten sehr weit abweichenden Aenderungen der Gesetzvorlagen ihre Zustimmung gegeben hat. Doch dies zu untersuchen, ist nicht unsere Sache. Eine Hindeutung auf die Gründe dieser offenbar nur durch besondere Umstände bedingten Nachgiebigkeit findet sich in einem in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 8 der Leipziger Zeitung (vom 10. Januar 1855) zu lesenden Aufsatze, der unstreitig einen mit den näheren Verhältnissen sehr vertrauten Mann zum Verfasser hat. Dort heißt es nämlich:

„Das Wahlgesetz von 1850, freilich durch die Gegenconcession der unentgeldlichen Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten des privilegirten Grundbesitzes zu theuer erkauft, war mit hierzu bestimmt."

Ob nun aber die durch das Gesetz gegebene Entscheidung der Gerechtigkeit gemäß war, ob sie nicht Denjenigen, die durch sie betroffen wurden, einen gerechten Anspruch auf eine nochmalige Erwägung giebt — ob nicht die Bitte um eine auf verfassungsmäßigem Wege zu bewirkende Abänderung jenes Gesetzes begründet sei, soll Gegenstand der Erörterung im nächsten Capitel sein.

IV. Abschnitt.

Prüfung der in dem Gesetze vom 20. Januar 1851 enthaltenen Bestimmungen, und der Grundsätze, aus denen dieselben hergeleitet worden.

§. 1.

Nicht ohne Grund haben wir im III. Abschnitt alle bedeutenderen Aeußerungen der einzelnen Mitglieder der Ständeversammlung wörtlich mitgetheilt — wörtlich, nicht in einem Auszuge — und dies zwar in der Absicht, um jedem Zweifel zuvorzukommen, ob wir auch wohl den Sinn jener Aeußerungen richtig aufgefaßt und deren Inhalt ganz so dargestellt hätten, wie er in der Wirklichkeit gestaltet gewesen. Aus diesen Verhandlungen geht nun klar hervor, wie die Landschaft von der Ansicht ausgegangen ist, daß eigentlich den Besitzern steuerfreier Grundstücke gar keine Entschädigung für die ihnen entzogene Steuerfreiheit gebühre, daß sie wenigstens eine solche nicht aus Rechtsgründen fordern könnten, sondern daß es nur eine Art von milder Berücksichtigung ihrer Verhältnisse sei, wenn man eine sich darbietende Gelegenheit (die Allodification) benutze, um ihnen einen kleinen Vortheil zufließen zu lassen.

Wir glauben, daß das, was wir im I. Abschnitt gesagt haben, uns der Mühe überhebt, diese Ansichten hier noch besonders zu widerlegen. Es ist dort, wenn wir uns nicht gänzlich täuschen, bis zur Evidenz dargethan, daß die Besitzer der steuerfreien Grundstücke sich zwar die Entziehung der Steuerfreiheit selbst gefallen lassen mußten, aber auch einen strengrechtlich begründeten Anspruch auf einen vollständigen Ersatz des Verlustes haben, den sie durch diese Entziehung erlitten. Hierbei müssen wir zugleich das Anerkenntniß aussprechen, daß auch die Staatsregierung die Gerechtigkeit dieses Anspruchs an sich und abgesehen von der Frage, in welcher Maaße und nach welchem Maaßstabe die Ent-

schädigung erfolgen solle, offen, bestimmt, und unumwunden anerkannt hat.

Nun hat zwar die Landschaft den betheiligten Grundbesitzern gewisse Vortheile zukommen lassen wollen, welche die Stelle einer Entschädigung vertreten sollen, und diese ihre Willensmeinung hat in dem Gesetze vom 20. Jan. 1851 ihren Ausdruck gefunden. Betrachten wir diese Vortheile etwas näher.

Dieselben lassen sich auf zwei Punkte zurückführen. Diese sind:

1. die unentgeldliche Befreiung von dem Lehnsverbande;
2. die angeblich dadurch erlangte Befugniß zur Zerschlagung der Lehnsgüter — zur Zertheilung derselben in einzelne und in dieser Vereinzelung zu höheren Preisen zu verwerthende Theilstücke.

Der Unbefangene wird sein Erstaunen hierüber nicht bergen, er wird nicht begreifen können, wie man auf den Gedanken gekommen ist, diesen Bewilligungen den Character einer Entschädigung beizulegen.

Was zuförderst die unentgeldlich zugestandene Allodificirung der Lehngüter betrifft, so wollen wir dahingestellt sein lassen, ob eine solche ohne Zustimmung der lehnherrlichen Agnaten, d. h. des Herzogl. Gesammthauses Sachsen-Gotha überhaupt mit Rechtsbestand bewilligt werden konnte, als worüber sich allerdings streiten ließe. Wir wollen vielmehr annehmen, daß durch die Erklärung der Allodificirung der Lehne der Lehnsverband wirklich und auf ewige Zeiten aufgehoben sei. Aber daß man dies als eine Entschädigung für die entzogene Steuerfreiheit nicht geltend machen darf, können wir nicht gründlicher nachweisen, als es die Staatsregierung selbst in den Motiven gethan, welche sie den im V. Abschnitte zu betrachtenden neuen, im Jahre 1854 den Ständen vorgelegten Gesetzentwurfe beigegeben hat. Sie sagt dort:

Soviel insbesondere den Entschädigungsanspruch der Ritter- und Lehngüter anlangt, so kann derselbe nicht als durch die Allodification der Lehngüter befriedigt angesehen werden, da eines Theils weder das lehnsherrliche und steuer-

hoheitliche, noch die vasallitische und die staatliche Steuerpflicht rechtlich und thatsächlich zusammenfallen, anderntheils auch da, wo letztere zusammenfallen, die Entschädigung im Hinblick auf die effective Geringfügigkeit der Vortheile der Allodification für eine irgendwie ausreichende nicht erachtet werden kann.

Selbst da, wo das Heimfallsrecht des Lehnsherrn ohne Entschädigung für den letzteren weggefallen ist, kann eine angemessene Entschädigung in der Allodification auch um deswillen nicht erblickt werden, weil die lehnrechtlichen Verhältnisse je nach der Eigenschaft der Güter als Mannlehn, Mann- und Weiberlehn, freies Erblehn u. s. w. so sehr verschieden gewesen sind, daß die Aufhebung des Heimfallsrechts einen gleichen Werth für Alle nicht haben konnte, ja für mehrere, namentlich die freien Erblehen, fast ganz werthlos sein mußten. Und selbst da, wo die Allodification noch von relativ größerem Werthe war, mehrte oder minderte sich dieser wieder nach besonderen Verhältnissen der Besitzer und nach der dadurch näher oder ferner gerückten Besorgniß des dereinstigen Heimfalls. Aber auch hier trat das Institut der Mitbelehnten und noch mehr die Füglichkeit zur Verwandlung der besonderen Lehnseigenschaft vermittelnd ein, und letztere ist denn auch in der That in nicht wenigen Fällen von den Besitzern der Lehngüter benutzt worden. Sie haben gegen Entgeld die Gefahr des Heimfalls mehr oder weniger entfernt. Ein Vortheil aber, der zum Theil schon durch Gegenleistungen erworben worden war, und anderentheils für die Einzelnen von so höchst verschiedenem relativen Werthe ist, ja häufig fast ganz verschwindet, und welchem überdies Nachtheile genug — z. B. der Wegfall von Einkünften ohne oder doch mit unzureichender Entschädigung, die vergrößerte Beitragspflicht der Communallasten — gegenüberstehen, kann billigerweise als ein geeignetes Mittel zur Entschädigung für das zu einem Vermögenstheil gewordene Recht der Steuerfreiheit nicht angesehen werden.

§. 2.

Noch auffallender ist der zweite Punkt. Es soll die Freiheit, die großen Güter in kleine Stücke zu zerschlagen, und diese Parzellen einzeln zu veräußern, als ein werthvolles Recht, als ein Entschädigungsgegenstand angesehen werden. Diese Ansicht möchte wohl allenthalben und in jedem Lande Bedenken erregen; geradezu unerklärlich aber ist es, wie sie im Herzogthum Sachsen-Altenburg von den Vertretern des Landes hat aufgestellt werden können.

Vor Allem ist zu bemerken, daß die von der Landschaft als bestehend vorausgesetzte Freiheit der Zertrümmerung großer Gütercomplexe nach Altenburgischem Rechte gar nicht über allen Zweifel erhaben ist. Zwar besteht ein gesetzliches Verbot der Zerschlagung von Gütern nur in Bezug auf Anspann-, Hand- und Gärtnergüter, bei welchen die Dismembration unter gewissen Voraussetzungen erlaubt ist *). Der Rittergüter ist hier nicht ausdrücklich Erwähnung geschehen, unstreitig um deswillen, weil man theils nicht voraussetzte, daß bei ihnen der Fall der Dismembration überhaupt leicht vorkommen würde, theils weil die Rittergüter zum allergrößten Theile Lehngüter waren, von denen schon wegen der Lehnseigenschaft ohne Genehmigung des Lehnsherrn kein Theil abgetrennt, und in dritte Hand gegeben werden konnte. Ob aber hieraus ohne Weiteres gefolgert werden dürfe, daß Rittergüter ganz beliebig, dafern nur die Trennstücke mindestens einen halben Acker betragen, in der Weise parcellirt werden können, daß nun vielleicht das ganze Rittergut verschwindet, und einige hundert Parcellen an dessen Stelle treten, möchte wenigstens fraglich sein. Auch ist, soviel uns nach eingezogener Erkundigung bekannt worden,

*) Mandat vom 6. Juni 1828, die Zerschlagung der Anspann-, Hand- und Gärtnergüter betreffend (Ges.-Samml. v. J. 1828. S. 29.)

Bekanntmachung der Landesregierung, eine Erläuterung des wegen der Zerschlagung der Anspann-, Hand- und Gärtnergüter unterm 6. Juni 1828 erlassenen Mandates betreffend. (Ges.-Samml. v. J. 1847. S. 117.)

seit Aufhebung des Lehnsverbandes kein vormaliges Lehngut dismembrirt worden, und bei einer einzigen beabsichtigten Dismembration eines Theiles eines solchen Gutes hat der Besitzer bei der höchsten Stelle um Erlaubniß gebeten. — Sei dem aber, wie ihm wolle, so ist doch die Freiheit der Zertrümmerung der größeren Gütercomplexe, wenn man eine Befugniß hierzu als wirklich bestehend annimmt, in nationalwirthschaftlicher Hinsicht, ein höchst gefährliches Geschenk und schlechterdings ungeeignet, als Entschädigung für entzogene Grundsteuerfreiheiten zu dienen. Erstlich müßte doch die Dismembrationsfreiheit, wenn sie als Aequivalent für die entzogene Steuerfreiheit in Rechnung gebracht werden soll, überhaupt nach einem bestimmten Geldwerthe berechnet werden können. Wir brauchen auf die Frage, ob dies möglich sei, nicht zu antworten, weil sie sich von selbst beantwortet. Zweitens, hiervon selbst abgesehen und die Möglichkeit einer solchen Berechnung angenommen, aber nicht zugegeben, ist doch ganz besonders darauf hinzuweisen, daß die Grundsteuerfreiheit ja gar nicht den Lehngütern allein, sondern auch vielen Allodialgrundstücken zukam, die natürlich von der Aufhebung des Lehnsverbandes gar nicht berührt werden. Drittens — und hauptsächlich — hat man im Herzogthume Sachsen-Altenburg stets die Erhaltung größerer Gütercomplexe als eines der wesentlichsten Beförderungsmittel des Wohlstandes des ackerbautreibenden Theiles der Bevölkerung und des Landes überhaupt angesehen. Nicht nur die Rittergutsbesitzer, sondern namentlich auch der Bauernstand war von dieser im Allgemeinen gewiß sehr zu billigenden Idee auf das Tiefste durchdrungen und der Erfolg hat bewiesen, wie richtig sein Urtheil war. Soweit die deutsche Zunge reicht, giebt es in keinem Lande einen wohlhabenderen Bauernstand, als den Altenburgischen; und nicht nur durch materielle Wohlhabenheit, ja mitunter durch wirklichen Reichthum zeichnet er sich aus, sondern er hat auch diese Fülle der Güter benutzt, um sich auf eine Höhe der Geistesbildung zu erheben, in der ihm jedenfalls kein Bauernstand in Deutschland voransteht. Er

selbst aber ist überzeugt, daß dieser in öconomischer Hinsicht günstige Zustand, durch den zugleich die Erhebung auf eine höhere Culturstufe ermöglicht wurde, zum größten Theile eine Folge davon ist, daß die Güter, soviel nur immer möglich, geschlossen gehalten wurden. Selbst in neuerer Zeit, wo man von Seiten der Schriftsteller über Nationalöconomie häufig der Zertheilung der größeren Güter in kleinere das Wort geredet hat, finden sich im Altenburgischen nur wenige aus ganz besonderen Verhältnissen hervorgegangene Fälle, wo Dismembrationen stattgefunden. Uebrigens ist es im hohen Grade wahrscheinlich, daß die in diesem Augenblicke in Bezug auf gewisse Besitzungen fast unbeschränkte Dismembrationsfreiheit durch die Gesetzgebung, wenn auch nicht völlig aufgehoben (was allerdings nicht zu rathen sein möchte), aber doch auf ein vernünftiges, dem wahren Wohle des Landes entsprechendes Maaß werde zurückgeführt werden. Wenn dies nun geschieht, (und wir hoffen und wünschen, daß dies recht bald geschehen möge) wo bleibt dann die vermeintliche Entschädigung für die verlorenen Grundsteuerbefreiungen?

§. 3.

Diesen allgemeinen Bemerkungen mögen noch einige besondere über verschiedene einzelne, bei der Verhandlung, welche den Gesetzen vom 16. April 1849 und 20. Januar 1851 vorausging, vorgekommene Behauptungen nachfolgen.

Seite 33 der Landtagsmittheilungen ist, um die gänzliche Verweigerung einer Entschädigung für entzogene Steuerfreiheiten zu rechtfertigen, bemerkt: die Rittergüter hätten auch schon früher Grundsteuern unter einem andern Namen entrichtet. Allerdings wären diese niedriger gewesen, als diejenigen, welche jetzt auferlegt würden. Da aber Niemand, der jetzt eine höhere Grundsteuer geben müsse, als er sonst gegeben, Entschädigung dafür bekomme, so könnten auch die Rittergutsbesitzer eine solche nicht beanspruchen. — Wäre eine Einkommensteuer eingeführt worden, so würde Niemand Entschädigung haben verlangen können — weshalb also bei der

Grundsteuer? (Die Stellen, wo sich diese Behauptungen finden, sind oben wörtlich angeführt.)

Zur Widerlegung dieser Ansichten bedarf es nur der Verweisung auf das, was wir bereits im ersten Abschnitte ausgeführt haben. — Nur für diejenigen Steuerfreiheiten, welche mit Grundstücken oder doch mit gewissen im Sinne Rechtens unbeweglichen, wenn auch unkörperlichen Sachen verbunden sind, und die Natur eines selbstständigen Vermögensrechts erlangt haben, kann Entschädigung gefordert werden, jedoch natürlich mit Berücksichtigung der Ausdehnung, welche die Steuerfreiheit wirklich gehabt hat, mithin so, daß etwanige, von einem Grundstücke zu entrichtende Abgaben, welche die von der eigentlichen verfassungsmäßigen Grundsteuer befreiten Gutsbesitzer unter verschiedenen Titeln zahlten, zuvörderst mit in Rechnung gebracht werden. Wir gedenken auf diesen Punkt im fünften Abschnitte zurückzukommen. — Darauf aber, ob Jemand überhaupt von einem der Grundsteuer unterworfenen Grundstücke bisher höhere oder geringere Steuern entrichtet hat, und ob er jetzt höhere Steuern geben muß, als sonst, kommt gar nichts an. Die Höhe der Steuern ist ein mit der Steuergesetzgebung wechselndes Moment. Wessen Grundstück aber überhaupt grundsteuerpflichtig ist, der kann nicht sagen, daß er im Besitze von Grundsteuerfreiheit gewesen. Er kann also auch, wenn die Grundsteuern erhöhet werden, keine Entschädigung fordern. Ebensowenig ist eine solche denkbar bei persönlichen Steuern, wohin die Einkommensteuern gehören, gleichviel, ob sie von Beamten oder von anderen Staatsbürgern entrichtet werden.

Es ist ferner behauptet worden, (S. 34 der Landtagsmittheilungen) die Grundsteuerfreiheit sei ein offenbares Unrecht; sie sei ein Privilegium des Adels. — Diese auch anderwärts oft gehörte Behauptung beruht theils auf Mißverständnissen, theils auf Verkennung der geschichtlichen Entwickelung des fraglichen Verhältnisses. — Die Befreiung, nicht nur von der Grundsteuer, sondern auch von anderen Steuern war ursprünglich allerdings ein Standesvorrecht des

Adels. Man darf aber dabei nicht vergessen, daß diesem Stande zu jener Zeit Verpflichtungen oblagen, deren Erfüllung sehr oft so lästig und kostspielig war, daß die Steuerfreiheit schwerlich einen genügenden Ersatz dafür gewähren konnte. Dies Alles hat sich in späterer Zeit geändert. Die Steuerfreiheit der Edelleute als solcher hat als persönliches Standesvorrecht aufgehört; es hat sich zwar aus derselben die Steuerfreiheit gewisser Grundstücke herausgebildet; diese Befreiung aber kam nicht blos den adeligen, sondern allen und jeden, auch den nichtadeligen Besitzern solcher Grundstücke zu Gute; sie nahm, wie schon so oft bemerkt worden, den Character einer unkörperlichen Sache, eines mit dem Grundstücke verbundenen, also insofern dinglichen Rechts an, welches einen Theil des Vermögens des Gutsbesitzers ausmachte, das er bei dem Erwerbe des Grundstücks nach seinem vollen Werthe bezahlt hatte, während der Erwerber steuerbarer Güter den annähernden Werth der zu entrichtenden Steuern bei der Befreiung des Kaufpreises in Abzug brachte. (Vergl. Abschnitt I. §. 5). Es liegt also hier weder ein Privilegium vor, noch ein Unrecht.

Hiermit erledigt sich zugleich die auf Seite 34 der Landtagsmittheilungen zu lesende Behauptung, daß die übrigen Staatsbürger durch §. 74 des Grundgesetzes vom Jahre 1831 ein Recht auf Minderung ihrer Steuern insofern erlangt hätten, als von diesem Zeitpunkte an die Rittergüter zur Grundsteuer hätten zugezogen werden sollen, daß dies aber nicht geschehen und daß ihnen eben dieser seitdem noch bis zum Jahre 1850 fortgesetzte Genuß der Grundsteuerfreiheit, zusammengerechnet mit dem Wegfalle des Aequivalentgeldes u. s. w. eine so genügende Entschädigung gewähre, daß hierdurch jeder weitere diesfalls zu erhebende Anspruch ausgeschlossen werde.

S. 240 der Landtagsmittheilungen ist geäußert worden: Es könne nicht als Grund für Gewährung einer Entschädigung angeführt werden, daß die Steuerbefreiungen durch onerosen Vertrag erworben worden wären; denn dieser Ge-

genstand liege, als zu dem öffentlichen Rechte gehörig, außerhalb des Kreises derjenigen Rechte und Pflichten, über welche Verträge abgeschlossen werden könnten. Hiermit ist zu verbinden eine anderweite, S. 31 der Landtagsmittheilungen zu lesende Behauptung: „Wenn beim Verkauf einzelner Grundstücke von Privaten die Steuerfreiheit ausdrücklich vorbehalten worden sei, so genüge es, wenn dem Privaten der Regreß an den Betheiligten vorbehalten bleibe; der Staat habe sich in solchen Fällen um die Entschädigung gar nicht zu bekümmern. Darauf ist aber zu entgegnen: Wenn die Steuerfreiheit gewisser Grundstücke bereits als ein Vermögensrecht, mithin als ein Privatgut anerkannt war, so war sie nicht mehr ein Gegenstand des öffentlichen Rechts, sondern eine im Verkehr befindliche Sache, mithin ein Gegenstand des Privatrechts, über welchen Verträge, wie über jede ähnliche Sache, mit Bestand Rechtens abgeschlossen werden konnten. Hat aber ein Privatmann von dem anderen das Recht, in welchem eben dieses vermögensrechtliche Object bestand, mittelst eines gültigen Privatrechtstitels an sich gebracht und wird dasselbe später durch die Uebermacht des Staates vernichtet, so kann der letzte Inhaber seinen Besitzvorgänger keineswegs auf Schädenvergütung in Anspruch nehmen. Es ist hierbei aber ganz gleichgültig, ob der ruhige Fortbesitz des Kaufobjects von Seiten des Veräußernden ausdrücklich garantirt worden ist, oder nicht. Die Verbindlichkeit des Verkäufers, dem Käufer den ruhigen Besitz der verkauften Sache zu gewähren, ist zwar selbst ohne ausdrückliches Versprechen schon gesetzlich begründet. Sie bezieht sich aber — versprochen oder nicht versprochen — lediglich darauf, daß das veräußerte Object dem Erwerber nicht im Wege Rechtens soll entwährt werden können. Geht es durch Zufall oder unabwendbare äußere Gewalt (wohin auch eine dasselbe vernichtende Verfügung des Staates gehören würde) verloren, so ist der Veräußernde zum Schadenersatze nicht verbunden; es wäre denn, daß er sich hierzu in Betreff einer gewissen Gattung des zufälligen Unterganges speciell verbindlich ge-

macht — also, was unseren Fall betrifft, etwa die Verpflichtung übernommen hätte, den Käufer eines steuerfreien Gutes zu entschädigen, falls die Steuerfreiheit des Kaufobjects durch die Gesetzgebung aufgehoben werden sollte.

Ferner sind in den Kreisen, welche sich überhaupt für diese Angelegenheit interessirt haben, dem Vernehmen nach vorzüglich zwei Aeußerungen eines Landtagsabgeordneten aufgefallen, die eine S. 31 der Landtagsmittheilungen:

„daß man, um nicht in eine Menge Hindernisse verwickelt zu werden, den Knoten durchschneiden, und jede Steuerfreiheit sonder Ausnahme aufheben müsse, ohne eine Entschädigung zuzusichern",

die andere S. 836 d. L.-M.

„Es müsse an dem Beschlusse der Landschaft, alle Steuerfreiheiten ohne Gewährung einer Entschädigung aufzuheben, festgehalten werden. Dies sei gewissermaßen eine Ehrenschuld der Landschaft."

Diese letztere Behauptung scheint seltsam. Wenn die Landschaft überzeugt war von der Richtigkeit der Gründe, durch welche sie früher sich hatte bestimmen lassen, den vom Ministerium beantragten Entschädigungen für aufgehobene Grundsteuerfreiheiten ihre Zustimmung zu verweigern, so war es allerdings ihre Pflicht, bei diesem Beschlusse zu beharren. Aber Ehrensache in dem gewöhnlichen Sinne dieses Wortes war es keineswegs. Denn es wäre ja das Beharren bei dem früheren Beschlusse nicht durch die Besorgniß, bei dem Zurückgehen von demselben sich gewissermaaßen eine Blöße zu geben, sondern vielmehr durch die noch fortbestehende Ueberzeugung von der Richtigkeit seiner Gründe motivirt gewesen. Hätte man aber mit der Aeußerung, daß das Beharren Ehrensache sei, soviel sagen wollen, daß es unehrenhaft für eine landständische Versammlung sei, überhaupt von einem früher gefaßten Beschlusse abzugehen, gleichviel, ob die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Gründe desselben noch fortbestehe oder nicht, so wäre dies nicht nur ein augenfällig unrichtiger, sondern sogar ein sehr gefährlicher Grundsatz. Die wahre Eh-

renhaftigkeit erfordert vielmehr, der gewonnenen besseren Ueberzeugung stets Folge zu geben und eine Ansicht nicht blos um deswillen zu verfechten, weil man sie früher einmal aufgestellt hat. — Ueberhaupt hat es das Ansehen, als ob die Ansichten der Landschaft, oder doch einiger Sprecher in derselben über die Bedeutung landständischer Beschlüsse nicht ganz correct gewesen wären. Wenigstens scheinen Aeußerungen, wie z. B. S. 34. 240. 241 der Landtagsmittheilungen „Die Landschaft sei eine Autorität, die das Ministerium zu beachten habe — es müsse deren Beschlüsse aufrecht erhalten und habe nicht das Recht, in der Einführungsverordnung etwas Anderes auszusprechen, als was die Landschaft beschlossen habe" sehr deutlich auf ein solches Verkennen der Stellung einer landständischen Kammer, der Regierung gegenüber, hinzuweisen.

Was aber nun die erste der obengedachten Behauptungen betrifft, so wollen wir gern zugeben, daß sie nicht so übel gemeint ist, als man deren Wortlaute nach anzunehmen sich versucht fühlt. Ginge nämlich der Sinn derselben dahin, daß man der Erfüllung einer Rechtsschuldigkeit sich überheben dürfe, wenn es sehr schwierig sei, auszumitteln, was und wieviel man eigentlich zu leisten habe, so bedarf ein solcher Satz in der That keiner Widerlegung. Indessen läßt sich wohl annehmen, daß der Abgeordnete, der dieselbe aufgestellt hat, eigentlich etwas Anderes hat sagen wollen, und sich in dem Eifer der Debatte nur nicht bestimmt genug ausgedrückt hat. Seine Meinung ging vielleicht dahin, daß, wenn ein bisher von Jemandem genossener, jetzt aber um des öffentlichen Wohls willen aufzuhebender Vortheil der Abschätzung nach Geld seiner Natur nach unfähig sei, alsdann auch keine Entschädigung für dessen Verlust gefordert werden könne. — Mit dieser Ansicht, an und für sich betrachtet, sind auch wir einverstanden und haben dies oben im Abschnitt I. erklärt. Allein anwendbar wäre dieses Princip auf die Steuerentschädigungsfrage nur dann, wenn wirklich kein Maaßstab existirte, nach welchem der Geldwerth der Steuerfreiheit eines

Grundstücks bemessen werden könnte. Ein solcher Maaßstab existirt aber allerdings und wir werden im Abschnitt V. zeigen, nach welchen Grundsätzen die Entschädigung der Besitzer steuerfreier Grundstücke sowohl überhaupt, als auch unter Berücksichtigung der besonderen, im Herzogthume Sachsen=Altenburg stattfindenden Verhältnisse zu berechnen sei.

§. 4.

In dem Gesetze vom 20. Januar 1851 ist nun zwar das Princip, daß Entschädigung für die weggefallene Befreiung von Grundsteuer und der ihr zugeschlagenen Viehsteuer gewährt werden solle, im Allgemeinen anerkannt, aber durch die hinzugefügten Ausnahmen sofort zum allergrößten Theile wieder aufgehoben. Dieselbe soll nämlich nicht gewährt werden, wenn die frühere Steuerfreiheit blos auf gesetzlichen Bestimmungen, Herkommen oder Vereinbarungen zwischen dem Landesherrn und den Landständen beruht, sondern ein Anspruch auf dieselbe soll nur stattfinden, wenn sie einem oneros erworbenen, auch urkundlich nachzuweisenden, landesherrlichen Privilegium ihre Entstehung verdankt, oder wenn Staatsverträge ihrer entschädigungslosen Aufhebung entgegenstehen, oder endlich, wenn die fraglichen Grundstücke vormals zu dem sogenannten alten Fürstengute, oder zu dem früheren Kammer= oder Amtsgute gehörten und daraus vor Publication des Grundgesetzes in der Eigenschaft von Erb= und Allodialbesitzungen mit ausdrücklich oder stillschweigend zugestandener Steuerfreiheit, ohne daß dabei die Besteuerung ausdrücklich vorbehalten wurde, mittelst lästigen Vertrags erworben worden, auch dieß Alles urkundlich erwiesen werden kann.

Wir lassen das Verhältniß der sehr wenigen auswärtigen, durch Staatsverträge gesicherten Besitzer steuerfreier, im Herzogthume Sachsen=Altenburg gelegener Grundstücke bei Seite. Was aber die übrigen Besitzer solcher Grundstücke anlangt, so fragen wir billig: Wer bleibt als Entschädigungsberechtigter übrig, wenn die vorgedachten Ausnahmen stattfinden sollen? Die Antwort ist: Fast kein Rittergutsbesitzer, oder

doch nur sehr wenige — zumal, da auf urkundlichen Nachweis der zugestandenen Steuerfreiheit bestanden werden soll. Es kommt aber, wie aus unsern Entwickelungen in Abschnitt I. hervorgeht, gar nicht darauf an, auf welche Weise, ob durch Privilegium, Vertrag mit dem Fiscus, ob unentgeldlich, oder gegen eine Zahlung oder sonstige Gegenleistung, die Steuerfreiheit eines Grundstücks erworben worden ist, sondern einzig und allein darauf:

Ob die Steuerfreiheit eines Grundstücks als ein auf dem Grundstücke haftendes, mit ihm zu erwerbendes und zu veräußerndes Vermögensrecht seit langer Zeit (also wenigstens während einer Verjährungsfrist) von dem Publicum betrachtet und (was freilich als hauptsächlich nothwendig erscheint) von dem Staate anerkannt worden ist.

Daß dies bei den Altenburgischen Rittergütern der Fall — daß es wenigstens die Regel sei, ist oben im Abschnitt II, §. 2. 3. überzeugend nachgewiesen worden. Wir verweisen hierbei auf den anderweiten, ebenfalls schon erwähnten und mit Gründen belegten Satz:

daß bei den Rittergütern in den Altenburgischen Landen die Präsumtion für die Steuerfreiheit spricht.

Die nothwendige Consequenz aus diesen Sätzen ist:

„Es kann keinem Altenburgischen Rittergutsbesitzer ein Beweis der früher genossenen Steuerfreiheit — ein Beweis, daß diese Befreiung ein mit dem Grundstücke selbst verbundenes und an demselben haftendes Vermögensrecht sei — angesonnen werden, sondern es muß vielmehr, wenn das Gegentheil behauptet wird, dieses Gegentheil erwiesen werden."

Für die Besitzer solcher früher steuerfreien Grundstücke, welche nicht Rittergüter oder Theile ehemaliger Rittergüter sind, besteht zwar die vorgedachte Präsumtion nicht (vergl. Abschnitt II, §. 4). Sie werden also vorkommenden Falls einen Beweis zu führen haben. Allein dieser Beweis wird sich doch nur darauf erstrecken:

1. daß von ihren Grundstücken keine Steuern entrichtet worden;

2. daß diese Befreiung in der bereits ausführlich entwickelten Maaße den Character eines mit dem Grundstücke verbundenen Vermögensrechts angenommen habe.

Ein Beweis über die Art des Erwerbes, wie ihn §. 1 des Gesetzes in mehrfacher Hinsicht vorschreibt, kann auch ihnen, wenigstens nach unserer rechtlichen Ansicht, durchaus nicht angesonnen werden.

V. Abschnitt.

§. 1.

Die bisherige Ausführung liefert hoffentlich einen vollständigen Beweis dafür, daß die Besitzer früher steuerfreier Privatgrundstücke in ihrem vollen Rechte sind, wenn sie eine Abänderung des Gesetzes vom 20. Januar 1851 beanspruchen. Die Staatsregierung, die schon früher das Recht jener Grundbesitzer auf eine wirkliche, nicht blos scheinbare Entschädigung anerkannte und nur durch die bekannten ungünstigen Umstände gehindert war, diesem Anerkenntnisse volle Geltung zu verschaffen, hat jetzt, nachdem Ruhe, Ordnung und Gesetzlichkeit mit ihren segensreichen Folgen wieder zurückgekehrt sind, nicht gesäumt, den Ständen im Jahre 1854 einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, der bestimmt war, den Härten des Gesetzes vom 20. Januar 1851 abzuhelfen. Ehe derselbe jedoch zur Berathung kam, wurde die Ständeversammlung aufgelöst. Muthmaßlich werden neue auf denselben Zweck bezügliche Vorlagen an die in nächster Zukunft zusammentretende Landschaft gebracht werden und vielleicht geht die Absicht der Staatsregierung dahin, den vorgedachten Entwurf selbst zur Berathung mit den versammelten neuen Ständen zu bringen. Es wird also jetzt an der Zeit sein, die darinnen enthaltenen Bestimmungen und die Principien, die ihnen zum Grunde liegen, näher zu betrachten.

Die Grundansichten, von denen die Staatsregierung hierbei ausgegangen ist, erhellen aus dem, was dieselbe an die Spitze der Motiven des Entwurfs von 1854 gestellt hat.

Sie sagt dort: Die Hauptveranlassung zu einer neuen Gesetzvorlage liege in der Ueberzeugung, daß es wesentliche Pflicht der Staatsregierung sei, den Forderungen der Gerechtigkeit zu entsprechen, und nach Kräften dahin zu wirken, daß eine billige Entschädigung denen zu Theil werde, welche zu öffentlichen Zwecken Stücke ihres Privateigenthums aufzugeben genöthigt wären. „Diese Pflicht", — so fahren die Motiven fort — „ist so tief in dem Wesen des Staates begründet, „daß ihre Erfüllung selbst dann, wenn sie nicht in dem „Grundgesetz und namentlich in dessen 54 Paragraphen eine „ausdrückliche Anerkennung gefunden hätte, zu den hauptsächlichsten Aufgaben der Staatsregierung gehören würde. „Zu den Theilen von Privateigenthum, welche im Gefolge „des Revolutionsjahres 1848 gewissen öffentlichen Rücksichten „zum Opfer gefallen sind, gehörten auch die Berechtigungen „zur Steuerbefreiung, welche mit dem Besitze gewisser Grundstücke und dinglicher Gerechtsame verbunden war. Daß diese „Berechtigungen aufgehoben werden sollten, hatte schon das „Grundgesetz in §. 74 ausgesprochen; allein es war dabei „zugleich in folgerichtiger Anwendung des eben erwähnten „in §. 54 des Grundgesetzes enthaltenen Princips und in „stillschweigender Anerkennung, daß jene Berechtigungen einen „Theil des Privateigenthums bildeten, die Entschädigungspflicht des Staats ausdrücklich bestätigt und, insofern das „Grundgesetz auf einer Vereinbarung mit den früheren landständischen Corporationen beruhet, sogar mit den Betheiligten selbst, vertragsmäßig festgestellt worden. — Nun sind „aber von jeher unter dem Anerkenntniß nicht blos der Verwaltung, sondern auch der Gesetzgebung, jene Berechtigungen, „unabhängig von der Veranlassung, aus welcher sie hervorgegangen waren, als Bestandtheile der Besitzungen behandelt „worden, deren Inhabern sie ursprünglich durch die Verfassung, das Gesetz (die Steuerausschreiben) oder durch Privilegien ertheilt und resp. von Verwilligung zu Verwilligung „erneuert worden waren. Sie sind mit diesen Besitzungen „als reale, in das commercium gelangt, mit ihnen durch

„privatrechtliche Titel erworben und somit zu juribus quaesitis derer geworden, welche Theile von landesfürstlichen „Besitzungen, von Kirchen, Pfarrei-, Schul- oder Hospitalgut, von Besitzungen des deutschen Ordens oder ritterschaftliche und sonst privilegirte Güter oder deren Theile an sich „gebracht haben. Mag auch in einzelnen Fällen aus besonderer Veranlassung eine Belegung solcher Besitzungen mit „der Landsteuer eingetreten sein, wenn dieselben bei der Veräußerung ihre ursprüngliche Bestimmung und daraus hervorgegangene rechtliche Natur verloren, so sind dies doch „nur Ausnahmen von der allgemein anerkannten Regel geblieben, daß das steuerfreie Besitzthum ganz oder in seinen „einzelnen Theilen rechtsbeständig mit der Steuerfreiheit veräußert werden könne. Mit der allgemeinen Geltung dieser „Regel steht es denn auch im Einklang, daß das Recht auf „Steuerbefreiung durch richterliche Erkenntnisse, oder durch „Anerkennung der Obersteuerbehörde selbst dann aufrecht erhalten werden konnte, wenn der Rechtstitel nicht in einem „besonderen landesherrlichen Privilegium beruhte."

Man kann die rechtliche Natur des in Frage stehenden Verhältnisses nicht angemessener und richtiger auffassen und darstellen, als es hier geschehen ist.

Der Entwurf selbst lautet in seinen ersten drei Paragraphen, welche wir hier allein zu betrachten haben, folgendergestalt:

Wir, Ernst von Gottes Gnaden &c. &c., haben zur weitern Ausführung der grundgesetzlichen Bestimmung, daß die Aufhebung von Steuerbefreiungen gegen Entschädigung durch ein verfassungsmäßiges Gesetz vermittelt werden soll, nach vernommenem Beirath und mit Zustimmung Unserer getreuen Landschaft beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

A. Statthaftigkeit und Beschränkung von Entschädigungsansprüchen.

Entschädigung für die weggefallene Befreiung von der Grund- und Viehsteuer zu fordern, sind die Besitzer solcher,

erst in Folge des Gesetzes vom 16. April 1849 mit Grundsteuer und der ihr zugeschlagenen Viehsteuer belegter Grundstücke, Gebäude, und auf den Betrieb von Gewerben bezüglicher Realgerechtigkeiten berechtigt,

1. für welche die Steuerfreiheit durch rechtskräftige Entscheidungen, durch landesherrliche Privilegien, oder durch ausdrückliche Zugeständnisse der Obersteuerbehörde erworben worden war,
2. oder welche vormals von dem sogenannten alten Fürstengute, von Kammer- und Amtsgütern, von Ritter- und Lehngütern, oder von den Besitzungen des vormaligen deutschen Ordens, der Kirchen, Pfarreien, Schulen und Hospitäler mit fortdauernder Befreiung von der Steuer abgetrennt worden waren,
3. oder welche bis zum Jahre 1849 mit Präsentgeldern, oder mit Aequivalentgeldern, oder mit der Abgabe an einem Siebentheil-Procent vom Werthe der Rittergüter, oder mit deren vormals für das Leuchtenburgische Institut bestimmtem Beitrage, oder mit sogenannter Kammersteuer oder Kammerhülfe, oder auch nur mit dem sogenannten Beitrag von unbesteuerten Grundbesitzungen (Kriegssteuer) belegt waren, mögen nun diese Abgaben unmittelbar oder durch Vermittelung der Besitzer von Stammgütern in die landesherrliche Kasse zu entrichten gewesen sein.

§. 2.

a. Die Berechtigung zur Entschädigungsforderung — §. 1 — steht jedoch den Besitzern derjenigen Immobilien nicht weiter zu, bezüglich deren eine Entschädigung bereits nach dem Gesetze vom 20. Januar 1851 zuerkannt worden ist.

b. Auch wird eine Entschädigung nicht gewährt, wenn und soweit einzelne der in §. 1 genannten Besitzungen schon vor dem 16. April 1849 zur Landsteuer zugezogen waren.

c. Ebensowenig findet eine Entschädigung in Bezug auf solche vor dem 16. April 1849 unbesteuert gewesene Be-

sitzungen statt, welche gegenwärtig zwar mit anderen Besitzungen, wegen deren Entschädigung nach §. 1 zu gewähren ist, in Verbindung stehen, selbstständig aber eine Steuerbefreiung der in §. 1 gedachten Art nicht erlangt haben.

d. Können Grundstücke dieser Arten (b. und c.) zwar nicht mehr nach ihren Grenzen geschieden werden, ist aber das gegenseitige ungefähre Verhältniß des Flächengehaltes bekannt, so giebt Letzteres den Maaßstab für die Beschränkung der Entschädigung ab; ist aber auch dieses Größenverhältniß nicht zu ermitteln, so soll das Größenverhältniß, für welches Wahrscheinlichkeitsgründe sprechen, zum Anhalt genommen, und wenn auch solche Gründe mangeln, die Hälfte der terminlichen Steuer von der ganzen Besitzung — §. 3, a. — zur Grundlage der Entschädigung genommen werden.

§. 3.

B. Maasstab und Art der Entschädigung.

a. Nach der terminlichen Steuer, welche in Gemäßheit des Grundsteuergesetzes vom   auf die betreffenden Besitzungen gelegt worden sein wird, und nach der Zahl der Steuertermine, welche zufolge der Bestimmung in §.   des genannten Grundsteuergesetzes auf die ersten zwölf Monate, in denen nach dem letzteren die Grundsteuer zu erheben ist, von Uns ausgeschrieben sein werden, ist der Gesammtbetrag der in einem Jahre von den betreffenden Immobilien zu erlegenden Grundsteuer zu berechnen.

b. Von diesem Gesammtbetrage wird ein Dritttheil abgesetzt, und die übrigen zwei Drittheile bilden die Grundlage der Entschädigung dergestalt, daß von ihnen der Jahresbetrag derjenigen nicht unter der vormaligen Landsteuer begriffenen Landesabgaben — vergl. §. 1. Nr. 3. u. §. 5 — welche in dem Jahre 1848 von den betreffenden Immobiliarbesitzungen etwa zu entrichten gewesen

waren, und in Folge von §. 8 a und §. 9 a des Gesetzes vom 16. April 1849 weggefallen sind, in Abzug gebracht und das Zwanzigfache des verbleibenden Restes zur Entschädigung gewährt wird.

c. Die so ermittelte Entschädigung ist den Entschädigungsberechtigten Nr. 1. — oder deren legitimirten Rechtsnachfolgern — (vergl. jedoch §. 11) — entweder baar, oder in Schuldverschreibungen der Finanzhauptkasse, nach Wahl des Finanzcollegiums, mit dreiprocentigen Zinsen vom 1. Januar 1855 ab, zu leisten.

§. 2.

Gegenwärtig wird nun zu untersuchen sein, inwieweit diese Bestimmungen den von uns oben entwickelten, bemerktermaaßen in der Hauptsache von der Staatsregierung selbst anerkannten Grundsätzen entsprechen.

In §. 1 unter 1. ist eine Entschädigung für diejenigen Grundstücksbesitzer in Aussicht gestellt, für welche die Steuerfreiheit durch rechtskräftige Entscheidungen, landesherrliche Privilegien oder ausdrückliche Zugeständnisse der Obersteuerbehörde erworben worden ist. — Dieser Satz könnte zu wichtigen Bedenken Veranlassung geben. Denn wie wir bereits gezeigt haben, kommt auf die Art und Weise, wie die Steuerfreiheit erworben worden (allemal vorausgesetzt, daß keine Gefährde bei dem Erwerbe stattgefunden) gar nichts an, sondern Alles beruht darauf, ob das ursprünglich öffentlich-rechtliche Verhältniß der Steuerfreiheit den privatrechtlichen Character eines wirklichen Vermögensrechts angenommen hat. Dies kann aber auch in solchen Fällen geschehen sein, wo weder rechtskräftige Entscheidungen, noch landesherrliche Privilegien, noch ausdrückliche Zugeständnisse der Obersteuerbehörde von den Grundstücksbesitzern für sich angeführt und nachgewiesen werden können. — Indessen werden diese Bedenken großentheils erledigt durch das, was in §. 1 Nr. 3. gesagt worden, wenn man es mit den hierzu gegebenen Motiven in Verbindung setzt. Diese sagen nämlich:

In §. 1 sind unter Nr. 3. Merkmale aufgeführt, aus denen erkannt werden kann, daß die Besitzungen, bei welchen dieselben vorhanden waren, nach der früheren Steuerverfassung als solche erkannt wurden, mit denen das Recht der Befreiung von der in der Landsteuer begriffenen Grund- und Viehsteuer verbunden war. Es ist dies geschehen, um die Ausführung des Gesetzes ebensowohl den Behörden als den Entschädigungsberechtigten selbst zu erleichtern und dieselbe in einzelnen Fällen nur von dem mit geringeren Schwierigkeiten verbundenen Nachweis von dem Vorhandensein eines oder mehrerer jener Merkmale, nicht aber von dem viel schwierigern und in vielen Fällen vielleicht gar nicht mehr nachweisbaren ursprünglichen Rechtstitel abhängig zu machen. Indessen ist denn doch die Möglichkeit nicht unbeachtet zu lassen gewesen, daß Besitzungen vorhanden sein können, bei welchen ein solches Merkmal mangelt und aus Rücksicht auf derartige, jedoch voraussichtlich seltene Fälle hat es erforderlich geschienen, die in §. 1 unter Nr. 1. und 2. enthaltenen Bestimmungen, die sich auf (nachzuweisende) Rechtstitel und nur rücksichtlich der rechtskräftigen Entscheidungen und der oberbehördlichen Zugeständnisse auf anderweite Merkmale beziehen, mit aufzunehmen."

In Folge dieser Erklärung der Regierung ist also wohl das Recht auf Entschädigung für alle diejenigen genügend gewahrt, welche überhaupt ein solches bisher als Vermögensrecht besessen haben.

§. 3.

Der zweite Paragraph des Entwurfs giebt zu keiner Erinnerung Veranlassung, wohl aber §. 3 insofern, als die in §. 1 genannten Personen nach dem im §. 3 angegebenen Maaßstabe und in der dort festgesetzten Art und Weise entschädigt werden sollen. — Maaßstab und Art der Entschädigung nämlich, wie sie hier im Wesentlichen übereinstimmend mit §. 3 des Gesetzes vom 20. Januar 1851 geregelt werden, scheinen nicht vollständig dem zu entsprechen, was

die Entschädigungsberechtigten für sich beanspruchen können. Nach der Bestimmung im §. 3. B. a. soll der zwölfmonatliche Betrag der Grundsteuer, wie selbiger durch das noch nicht erschienene Grundsteuergesetz bestimmt werden wird, zur Grundlage der Berechnung der Entschädigung in der Maaße dienen, daß der nach mehrfachen in demselben Paragraphen unter C. bestimmten Abzügen verbleibende Rest mit Zwanzig multiplicirt und in solcher Weise das Entschädigungscapital ermittelt, selbiges auch nach Abschnitt C, wenn es nicht baar ausgezahlt wird, vom 1. Januar 1855 an mit 3 Procent verzinst werden soll. — Allein nach diesem Maaßstabe berechnet, würden die Besitzer steuerfreier Grundstücke eine Entschädigung erhalten, die sich in der That fast auf Nichts reducirt, wie sich durch Berechnung leicht nachweisen ließe. Jene Gutsbesitzer haben mit dem Anfange des Jahres 1850 factisch die Steuerfreiheit verloren. Denn sie haben von diesem Zeitpunkte an die Grundsteuer von ihren früher steuerfreien Gütern in eben der Höhe zahlen müssen, wie selbige von allen anderen inländischen Grundstücken entrichtet wurde. Als Maaßstab der Entschädigung kann aber doch füglich nur der Werth dienen, den die entzogene Freiheit in dem Augenblicke hatte, wo sie wegfiel, und dieser Werth kann wiederum nur bemessen werden nach der Größe der Last, welche an die Stelle der bisherigen Freiheit trat. Hierbei wird die Vereinbarung vom Jahre 1818 (laut welcher die Rittergüter zu allen über die damals gewöhnlichen 13 jährlichen Termine auferlegten Grundsteuern ohne Entschädigung beizuziehen sind), den Maaßstab für die Höhe der von ihnen zu beanspruchenden Entschädigung abgeben. Daß aber eine in dieser Weise, also mit Berücksichtigung jener 13 Termine zu berechnende Entschädigung gewährt werde, ist unstreitig rechtlich begründet. Unzweifelhaft wird das Beitragsquantum der anderen Grundsteuercontribuenten durch die Heranziehung der Rittergutsbesitzer erleichtert und die ersteren können diese Erleichterung nicht auf Kosten der bisher gesetzlich befreit Gewesenen und ohne deren Entschädigung in Anspruch nehmen.

Auch kann man sich hiergegen nicht etwa darauf beziehen, daß neuerlich im Herzogthume Sachsen-Altenburg die Höhe der jährlichen Grundsteuer-Termine (in der instehenden Finanzperiode auf 13½ Termine) vermehrt worden ist. Diese Vermehrung beruht auf anderweiten finanziellen Operationen, vermöge deren eine Erhöhung der direkten Abgaben nöthig ward; aber diese konnte die zu Gunsten der übrigen Betheiligten eingetretene Erhöhung des einzelnen Termins (die Erhöhung der Steuerrolle) dem Unkundigen allenfalls verdunkeln, nicht verwischen und den Grundsatz nicht außer Anwendbarkeit setzen, daß Niemand mit des Andern Schaden bereichert werden soll.

§. 4.

Nächstdem ist gegen die Bestimmungen des §. 3 des neuen Gesetzentwurfes noch Folgendes zu bemerken:

Nach dem Satze b. in §. 3 des Gesetzentwurfs soll

1. von dem Gesammtbetrage, der in Gemäßheit des Satzes a ermittelt wird, ein Drittheil abgezogen,
2. von den übrigen Zwei Drittheilen aber der Jahresbetrag der in §. 1 unter Nr. 3 und §. 5 *) erwähnten Landesabgaben gekürzt und

*) Dieser §. 5 enthält folgende Bestimmungen:

a. Den Besitzern von Stammgütern, in welche Beiträge von Trennstücken zu der einen oder auch zu der andern der oben im §. 1 Nr. 3. genannten und nach §. 8 a und § 9 a des Gesetzes vom 16. April 1849 ohne Entschädigung für sie weggefallenen Abgaben zu leisten waren, ist es gestattet, den Betrag dieser Beiträge, wie er sich im Jahre 1848 gestaltete, von der Geldsumme zu kürzen, welche nach §. 3 b. von dem Zehnfachen der den Stammgütern auferlegten terminlichen Grundsteuer abzuziehen ist.

b. Den Besitzern der Trennstücke hingegen sind diejenigen der erwähnten Beiträge, welche von ihnen im Jahre 1848 zu leisten waren, aber nach §. 8 a und §. 9 a des Gesetzes vom 16. April 1849 ohne Entschädigung für die Besitzer der Stammgüter weggefallen sind, nicht aber diejenigen, welche nach §. 9 b des genannten Gesetzes in der Eigenschaft ablöslicher Erbzinsen fortgedauert haben, von dem Zehnfachen der den betreffenden Trennstücken auferlegten terminlichen Grundsteuer — §. 3 b — in Abzug zu bringen.

3. der verbleibende Rest mit Zwanzig zum Kapital erhoben und die solchergestalt sich ergebende Summe als Entschädigung gewährt werden.

Im Allgemeinen ist nun unstreitig von dem Grundsatze auszugehen, daß eine volle Entschädigung für die entzogenen Steuerbefreiungen zu gewähren sei. Wir wenigstens, die wir die Sache blos aus dem rechtlichen Gesichtspunkte betrachten, müssen jenes Princip nothwendig festhalten. Billigkeitsrücksichten, oder was man so zu nennen pflegt, können vom politischen Standpunkt aus in Frage kommen, der rechtlichen Erwägung müssen sie fremd bleiben. Unter voller Entschädigung verstehen wir aber eine solche, welche denen, die durch neue Einrichtungeu einen Verlust erleiden, einen solchen Ersatz gewährt, der diesem Verluste genau und grade gleich kommt, also nicht mehr, nicht weniger beträgt. — Er soll nicht mehr betragen. Deshalb ist es völlig der Gerechtigkeit gemäß, daß bei Berechnung des Verlustes, den die Steuerbefreiten durch die nunmehrige Besteuerung ihrer Güter erleiden, nicht Vergütung für den ganzen Betrag der auferlegten Steuern gewährt wird, sondern nur für denjenigen Theil, hinsichtlich dessen sie wirklich Grundsteuerfreiheit genossen haben. Mithin müssen von dem jährlichen Gesammtbetrage der neuauferlegten Steuern zuvörderst alle diejenigen Abgaben abgezogen werden, welche die von der ordentlichen Landsteuer freien Güter schon jetzt, wenn nicht als wirkliche Grundsteuer, so doch als eine nicht persönliche, sondern von dem Grundstücke zu entrichtende Abgabe zu geben hatten. Wir sind daher mit der unter Nr. 2 ausgehobenen Bestimmung des Entwurfs vollkommen einverstanden. Denn die dort gedachten Abgaben, welche von den Rittergütern u. s. w. früher gegeben wurden, mit Einführung der allgemeinen Grundsteuer aber wegfallen, hatten unstreitig die Natur dinglicher Abgaben.

Es darf aber der Ersatz auch nicht weniger betragen, als der Verlust. Dies würde aber geschehen, wenn von dem Grundsteuerbetrage, welcher in der in §. 3. B. a. angegebenen Weise ermittelt wird, zuvörderst ein Drittheil abgezogen

und nur die verbleibenden zwei Drittheile als Maaßstab für das zu gewährende Entschädigungscapital betrachtet werden sollen. — Es ist uns sehr wohl bekannt, daß in vielen Staaten ähnliche Maaßregeln bei Berechnung der Entschädigung für aufgehobene Steuerbefreiungen beliebt worden sind. Wir haben hier nicht zu untersuchen, inwieweit dies wirklich durch die Umstände bedingt, oder nur ein Zugeständniß war, das dem Zeitgeiste gebracht wurde. Unser Urtheil wird, wie gesagt, lediglich durch die Rücksicht auf den Rechtspunkt bestimmt. Haben die Besitzer steuerfreier jetzt besteuerter Grundstücke volle Entschädigung mit Recht zu erwarten, (versteht sich unter der in Nr. 2 gedachten Beschränkung) so müssen sie ein Capital bekommen, dessen Zinsen nicht blos zwei Drittheilen des jetzt zu entrichtenden Mehrbetrags von Steuern gleichkommen, sondern welche diesen Betrag vollständig decken.

Sollen aber diese Zinsen die demgemäß erforderliche Höhe erreichen, so wird man den zu vergütenden einjährigen Steuerbetrag nicht mit zwanzig, sondern mit fünfundzwanzig zum Capital erheben müssen. Denn gegenwärtig wird ein Privatmann kaum im Stande sein, Capitale zu einem höheren Zinsfuße, als zu vier Procent unterzubringen, wenn er diejenige Sicherheit verlangen will, welche ein besonnener Hausvater bei Ausleihung seiner Gelder als hauptsächlichste Rücksicht in das Auge zu fassen hat. Hierzu werden noch die Zinsen von dem gefundenen Entschädigungscapitale, ebenfalls zu 4 Procent, auf die Zeit vom Anfange des Jahres 1851 berechnet, zu bringen sein — natürlich, weil mit diesem Zeitpunkte die Steuerfreiheit wegfiel, mithin die Entschädigungsforderung eintrat. — Wenn aber der Betrag der Entschädigung blos zu dem Zwanzigfachen berechnet und dann sogar nur in 3procentigen Staatspapieren gewährt werden soll, so ist doch in der That der Verlust, welchen die Empfänger der Entschädiguug erleiden, ein so bedeutender, daß er nicht einmal als ein billiges Vergleichsquantum angeboten werden kann. Die einfachste Rechnung weist dies nach. Man nehme an, daß Jemand jetzt an

Grundsteuer jährlich 300 Thaler mehr zu bezahlen hat, als er zur Zeit der Steuerfreiheit seines Besitzthums an dinglichen Abgaben zu entrichten hatte. Diese 300 Thaler als Capitalzinsen zu 5 Procent gerechnet, repräsentiren einen Hauptstamm von 6000 Thaler. Nach dem Entwurfe soll von jenen 300 Thaler ein Dritttheil, also 100 Thaler abgeschrieben, und der verbleibende Rest von 200 Thaler mit Zwanzig capitalisirt werden. Dies giebt Viertausend Thaler. Dafür werden dem zu Entschädigenden, der hier schon einen Capitalverlust von 2000 Thaler erleidet, dreiprocentige Staatspapiere angeboten. Diese geben jährlich 120 Thaler Zinsen. Er bekommt also zu Vergütung seines jährlichen Verlustes von 300 Thaler nur zwei Fünftheile, also noch nicht einmal die Hälfte dessen vergütet, was er verliert.

Er kann sich auch nicht etwa mit dem Verkaufe der empfangenen Staatspapiere helfen. Denn dreiprocentige Papiere, wenn sie auch von finanziell vollkommen gut situirten Staaten, wie das Herzogthum Sachsen-Altenburg allerdings ist, ausgegeben werden, dürften unter den jetzigen Umständen gewiß nur mit schwerem Verluste anzubringen sein. — Sollen nun einmal Staatspapiere gegeben werden, so dürfen die Betheïligten wenigstens verlangen, daß diese Vier Procent jährlich Zinsen tragen.

§. 5.

Das Resultat unserer ganzen Betrachtung läßt sich also in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Die Besitzer solcher im Herzogthume Sachsen-Altenburg gelegener Grundstücke, auf welchen früher die Steuerfreiheit als ein verfassungsmäßiges, den Character eines Vermögensrechts an sich tragendes Recht haftete, müssen sich zwar die Aufhebung dieses Rechts unweigerlich gefallen lassen, sind aber für wohl befugt zu achten, eine vollständige Entschädigung dafür zu verlangen.
2. Demgemäß ist ihr Gesuch gerechtfertigt, wenn sie eine Abänderung des Gesetzes vom 20. Januar 1851, welches

ihnen diese Entschädigung nicht, oder doch nicht vollständig gewährt, beantragen.

3. Gegenstand dieser Entschädigung ist derjenige Betrag, um welchen die Steuer, die sie im Jahre 1850 und seitdem jährlich entrichtet haben, den Betrag derjenigen dinglichen Abgaben übersteigt, die sie schon früher von ihren, mit der ordentlichen Landsteuer nicht belasteten Grundstücken zu entrichten hatten — wobei jedoch die in §. 3 dieses Abschnittes bemerkte Modalität der Berechnung zum Grunde zu legen ist.

4. Der also ermittelte Betrag ist in der Weise zu capitalisiren, daß die Zinsen des Kapitals zu 4 Procent gerechnet gleich sind dem soeben sub 3 bemerkten Betrage, um welchen die neue Grundsteuer die Höhe der früheren von den fraglichen Gütern zu entrichtenden Abgaben übersteigt, — mit anderen Worten: er ist mit 25 zu multipliciren.

5. Diese Summe ist entweder mit 4 Procent vom Anfange des Jahres 1850 an baar zu verzinsen oder doch wenigstens in vierprocentigen Staatspapieren mit Zinscoupons von demselben Termine an zu gewähren.

Dies ist das Ergebniß rechtlicher Erwägung und zugleich geht aus dem bisher Gesagten hervor, daß diese rechtliche Beurtheilung der Sache völlig geeignet ist, ein genau zur Ziffer zu bringendes Resultat zu liefern. Ob im Wege der Verhandlung eine Minderung stattfinden soll (von einer Erhöhung wird wohl schwerlich die Rede sein) das muß den allerseitigen Interessenten anheimgestellt werden und kann wenigstens nicht Gegenstand einer juristischen Untersuchung sein.

Leipzig,

Alexander Edelmann,

Universitäts-Buchdrucker.